

Amtsblatt der Europäischen Union

C 189



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

56. Jahrgang
29. Juni 2013

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
IV Informationen		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Gerichtshof der Europäischen Union		
2013/C 189/01	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> ABl. C 178, 22.6.2013	1
V Bekanntmachungen		
GERICHTSVERFAHREN		
Gerichtshof		
2013/C 189/02	Rechtssache C-152/13: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 26. März 2013 — Holger Forstmann Transporte GmbH & Co. KG gegen Hauptzollamt Münster	2
2013/C 189/03	Rechtssache C-156/13: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 28. März 2013 — Digibet Ltd, Gert Albers gegen Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG ...	2
2013/C 189/04	Rechtssache C-161/13: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Puglia (Italien), eingereicht am 29. März 2013 — Idrodinamica Spurgo Velox u. a./Acquedotto Pugliese SpA	3

DE

Preis:
3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 189/05	Rechtssache C-179/13: Vorabentscheidungsersuchen des Centrale Raad van Beroep (Niederlande), eingereicht am 12. April 2013 — Raad van bestuur van de Sociale verzekeringsbank/L.F. Evans	3
2013/C 189/06	Rechtssache C-182/13: Vorabentscheidungsersuchen der Industrial Tribunals (Northern Ireland) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 12. April 2013 — Valerie Lyttle, Sarah Louise Halliday, Clara Lyttle, Tanya McGerty/Bluebird UK Bidco 2 Limited	4
2013/C 189/07	Rechtssache C-183/13: Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am 12. April 2013 — Fazenda Pública/Banco Mais SA	4
2013/C 189/08	Rechtssache C-190/13: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social de Barcelona (Spanien), eingereicht am 15. April 2013 — Antonio Márquez Samohano/Universitat Pompeu Fabra	4
2013/C 189/09	Rechtssache C-193/13 P: Rechtsmittel der nfon AG gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 29. Januar 2013 in der Rechtssache T-283/11, Fon Wireless Ltd. gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 15. April 2013	5
2013/C 189/10	Rechtssache C-198/13: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social 1 de Benidorm (Spanien), eingereicht am 16. April 2013 — Víctor Manuel Julián Hernández u. a./Puntal Arquitectura S.L. u. a.	5
2013/C 189/11	Rechtssache C-201/13: Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel (Belgien), eingereicht am 17. April 2013 — Johan Deckmyn, Vrijheidsfonds VZW/Helena Vandersteen u. a.	6
2013/C 189/12	Rechtssache C-202/13: Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 17. April 2013 — Sean Ambrose McCarthy, Helena Patricia McCarthy Rodriguez, Natasha Caley McCarthy Rodriguez/Secretary of State for the Home Department	6
2013/C 189/13	Rechtssache C-205/13: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 18. April 2013 — Hauck GmbH & Co. KG/Stokke A/S u. a.	7
2013/C 189/14	Rechtssache C-207/13: Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het Bedrijfsleven (Niederlande), eingereicht am 18. April 2013 — Wagenborg Passagiersdiensten BV u. a./Minister van Infrastructuur en Milieu, andere Verfahrensbeteiligte: Wagenborg Passagiersdiensten BV, Terschellinger Stoombootmaatschappij BV	7
2013/C 189/15	Rechtssache C-210/13: Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Chancery Division) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 18. April 2013 — Glaxosmithline Biologicals SA, Glaxosmithkline Biologicals, Niederlassung der Smithkline Beecham Pharma GmbH & Co. KG/Comptroller-General of Patents, Designs and Trade Marks	8
2013/C 189/16	Rechtssache C-214/13: Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel București (Rumänien), eingereicht am 23. April 2013 — Administrația Finanțelor Publice a Municipiului Alexandria/George Ciocoiu	8
2013/C 189/17	Rechtssache C-217/13: Vorabentscheidungsersuchen des Bundespatentgerichts (Deutschland) eingereicht am 24. April 2013 — Oberbank AG gegen Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.	9

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 189/18	Rechtssache C-218/13: Vorabentscheidungsersuchen des Bundespatentgerichts (Deutschland) eingereicht am 24. April 2013 — Banco Santander SA, Santander Consumerbank AG gegen Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.	9
2013/C 189/19	Rechtssache C-220/13 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. April 2013 von Kalliopi Nikolaou gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 20. Februar 2013 in der Rechtssache T-241/09, Nikolaou/Rechnungshof	10
2013/C 189/20	Rechtssache C-223/13: Klage, eingereicht am 25. April 2013 — Königreich der Niederlande/Europäische Kommission	10
2013/C 189/21	Rechtssache C-240/13: Klage, eingereicht am 29. April 2013 — Europäische Kommission/Republik Estland	11
2013/C 189/22	Rechtssache C-241/13: Klage, eingereicht am 29. April 2013 — Europäische Kommission/Republik Estland	11
2013/C 189/23	Rechtssache C-243/13: Klage, eingereicht am 30. April 2013 — Europäische Kommission/Königreich Schweden	12
2013/C 189/24	Rechtssache C-244/13: Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Ireland (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 30. April 2013 — Ewaen Fred Ogieriakhi/Minister for Justice and Equality, Ireland, Attorney General, An Post	12
2013/C 189/25	Rechtssache C-249/13: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif de Pau (Frankreich), eingereicht am 6. Mai 2013 — Khaled Boudjlida/Préfet des Pyrénées-Atlantiques	13
2013/C 189/26	Rechtssache C-253/13: Klage, eingereicht am 7. Mai 2013 — Europäische Kommission/Republik Bulgarien	13
2013/C 189/27	Rechtssache C-255/13: Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Ireland (Irland), eingereicht am 13. Mai 2013 — Peter Flood/Health Service Executive	14
2013/C 189/28	Rechtssache C-260/13: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Sigmaringen (Deutschland) eingereicht am 13. Mai 2013 — Sevda Aykul gegen Land Baden-Württemberg	14

Gericht

2013/C 189/29	Rechtssache T-146/09: Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2013 — Parker ITR und Parker-Hannifin/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Marineschläuche — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Festsetzung der Preise, Aufteilung des Markts und Austausch geschäftlich sensibler Informationen — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Geldbußen — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Berechtigtes Vertrauen — Obergrenze von 10 % — Mildernde Umstände — Zusammenarbeit)	16
---------------	--	----



2013/C 189/30	Verbundene Rechtssachen T-147/09 und T-148/09: Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2013 — Trelleborg Industrie und Trelleborg/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Marineschläuche — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Festsetzung der Preise, Aufteilung des Marktes und Austausch geschäftlich sensibler Informationen — Begriff der dauernden oder fortgesetzten Zuwiderhandlung — Verjährung — Rechtssicherheit — Gleichbehandlung — Geldbußen — Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung) 16	16
2013/C 189/31	Rechtssache T-154/09: Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2013 — MRI/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Marineschläuche — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Festsetzung der Preise, Aufteilung des Marktes und Austausch geschäftlich sensibler Informationen — Begriff der dauernden oder fortgesetzten Zuwiderhandlung — Verjährung — Begründungspflicht — Gleichbehandlung — Berechtigtes Vertrauen — Geldbußen — Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Zusammenarbeit) 17	17
2013/C 189/32	Rechtssache T-437/10: Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2013 — Gap granen & producten/Kommission (Außervertragliche Haftung — Einfuhr von Hartweizen hoher Qualität — Einfuhrabgaben — Verordnung (EG) Nr. 919/2009 — Verordnung (EG) Nr. 1249/96 — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht — Materieller Schaden — Kausalzusammenhang) 17	17
2013/C 189/33	Rechtssache T-508/10: Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2013 — Seba Diş Ticaret ve Nakliyat/HABM — von Eicken (SEBA TRADITION) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke SEBA TRADITION — Ältere nationale Bildmarke JOHANN WILHELM VON EICKEN TRADITION — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) 18	18
2013/C 189/34	Rechtssache T-530/10: Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2013 — Reber/HABM — Klusmeier (Wolfgang Amadeus Mozart PREMIUM) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Wolfgang Amadeus Mozart PREMIUM — Ältere nationale Bildmarken W. Amadeus Mozart — Fehlende ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Buchst. a sowie Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) 18	18
2013/C 189/35	Rechtssache T-80/11: Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2013 — Nath Kalsi/HABM — American Clothing Associates (RIDGE WOOD) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke RIDGE WOOD — Ältere Gemeinschaftsbildmarke River Woods North-Eastern Suppliers — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) 18	18
2013/C 189/36	Rechtssache T-281/11 P: Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2013 — Canga Fano/Rat (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2009 — Entscheidung, den Kläger nicht nach Besoldungsgruppe AD 13 zu befördern — Vergleich der Verdienste — Gerichtliche Kontrolle in Bezug auf einen offensichtlichen Beurteilungsfehler) 19	19
2013/C 189/37	Rechtssache T-294/11: Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2013 — Griechenland/Kommission (EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Olivenöl — Kulturpflanzen — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Erhöhung des Prozentsatzes der pauschalen Berichtigung aufgrund des erneuten Verstoßes — Auswirkungen der Reform der GAP auf die pauschale Berichtigung — Verhältnismäßigkeit — Art der Ausgaben, die zur Einrichtung des GIS-Olivenöl bestimmt sind) 19	19

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 189/38	Rechtssache T-335/11: Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2013 — Bulgarien/Kommission (EAGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Einheitliche Flächenzahlung — „Benachteiligte Gebiete“ — Ergänzende nationale Direktzahlungen — Funktionsweise des geografischen Informationssystems und des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen — Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 — Verhältnismäßigkeit — Rechtssicherheit — Begründungspflicht)	19
2013/C 189/39	Rechtssache T-356/11: Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2013 — Restoin/HABM (EQUIPMENT) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke EQUIPMENT — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)	20
2013/C 189/40	Rechtssache T-392/11: Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2013 — Iran Transfo/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Begründungspflicht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)	20
2013/C 189/41	Rechtssache T-502/11: Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2013 — Sanofi Pasteur MSD/HABM — Mundipharma (Darstellung von zwei ineinander geflochtenen Sichern) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke, die zwei ineinander geflochtene Sichern darstellt — Ältere nationale Bildmarke und ältere internationale Bildmarken, die zwei ineinander verflochtene Bänder darstellen — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009)	21
2013/C 189/42	Rechtssache T-104/12: Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2013 — Verus/HABM — Performance Industries Manufacturing (VORTEX) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke VORTEX — Ältere Gemeinschaftswortmarke VORTEX — Relatives Eintragungshindernis — Fehlen einer Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Prioritätsrecht — Art. 29 der Verordnung Nr. 207/2009 — Teilverzicht — Art. 50 der Verordnung Nr. 207/2009 — Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör — Art. 75 Satz 2 der Verordnung Nr. 207/2009)	21
2013/C 189/43	Rechtssache T-231/12: Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2013 — Rocket Dog Brands/HABM — Julius-K9 (JULIUS K9) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke JULIUS K9 — Ältere Gemeinschaftsbildmarken K9 — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)	21
2013/C 189/44	Rechtssache T-353/12: Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2013 — Aleris/HABM — Carefusion 303 (ALARIS) (Gemeinschaftsmarke — Verfallsverfahren — Gemeinschaftswortmarke ALARIS — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 51 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)	22
2013/C 189/45	Rechtssache T-273/11: Beschluss des Gerichts vom 14. Mai 2013 — Régie Networks und NRJ Global/Kommission (Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Von Frankreich durchgeführte Beihilferegulierung zur Förderung des Hörfunks — Entscheidung, keine Einwände zu erheben — Fehlendes Klageinteresse — Offensichtliche Unzulässigkeit)	22
2013/C 189/46	Rechtssache T-559/11: Beschluss des Gerichts vom 16. Mai 2013 — BytyOKD/Kommission (Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Im Rahmen einer Privatisierung von der Tschechischen Republik vorgenommener Verkauf ihrer Minderheitsbeteiligung am Kapital der Gesellschaft OKD — Entscheidung, mit der festgestellt wird, dass keine staatliche Beihilfe vorliegt — Berufsverband — Keine individuelle Beeinträchtigung — Begriff des Beteiligten — Unzulässigkeit)	22

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 189/47	Rechtssache T-577/11: Beschluss des Gerichts vom 6. Mai 2013 — Ethniko kai Kapodistriako Panepistimio Athinon/ECDC (Nichtigkeitsklage — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Für das ECDC erbrachte Dienstleistungen der systematischen Überprüfung und fachkundigen Beratung zur Wirksamkeit der molekularen Typisierung viraler Krankheitserreger für die öffentliche Gesundheit — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Klage, der teils offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt und die teils offensichtlich unzulässig ist) 23	23
2013/C 189/48	Rechtssache T-198/12 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 15. Mai 2013 — Deutschland/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Grenzwerte für Antimon, Arsen, Barium, Blei und Quecksilber in Spielzeug — Weigerung der Kommission, die von den deutschen Behörden zur Beibehaltung mitgeteilten nationalen Bestimmungen mit Grenzwerten für diese Stoffe vollumfänglich zu billigen — Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung — Zulässigkeit — Dringlichkeit — Fumus boni iuris — Interessenabwägung) 23	23
2013/C 189/49	Rechtssache T-246/12: Beschluss des Gerichts vom 7. Mai 2013 — Cat Media Pty/HABM — Avon Products (RETANEW) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung) 24	24
2013/C 189/50	Rechtssache T-405/12: Beschluss des Gerichts vom 17. Mai 2013 — FH/Kommission (Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Entscheidung der Kommission, dem Kläger die Zugangsberechtigung zu ihren Gebäuden zu entziehen — Nichtigkeitsklage — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Zulässigkeit — Schadensersatzklage — Kausalzusammenhang — Schaden — Klage, der offensichtlich jede Rechtsgrundlage fehlt) 24	24
2013/C 189/51	Rechtssache T-44/13 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. April 2013 — AbbVie/EMA (Vorläufiger Rechtsschutz — Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Dokumente, die sich im Besitz der EMA befinden und Informationen enthalten, die ein Unternehmen im Rahmen seines Antrags auf Genehmigung des Inverkehrbringens eines Arzneimittels vorgelegt hat — Entscheidung, einem Dritten Zugang zu den Dokumenten zu gewähren — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Dringlichkeit — Fumus boni juris — Interessenabwägung) 24	24
2013/C 189/52	Rechtssache T-73/13 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. April 2013 — InterMune UK u. a./EMA (Vorläufiger Rechtsschutz — Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Dokumente, die sich im Besitz der EMA befinden und Informationen enthalten, die ein Unternehmen im Rahmen seines Antrags auf Genehmigung des Inverkehrbringens eines Arzneimittels vorgelegt hat — Entscheidung, einem Dritten Zugang zu den Dokumenten zu gewähren — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Dringlichkeit — Fumus boni juris — Interessenabwägung) 25	25
2013/C 189/53	Rechtssache T-217/13: Klage, eingereicht am 15. April 2013 — Saf-Holland/HABM (INTEGRAL) 25	25
2013/C 189/54	Rechtssache T-218/13: Klage, eingereicht am 18. April 2013 — Nutrexpa/HABM — Kraft Foods Italia Intellectual Property (Cuétara Maria ORO) 26	26
2013/C 189/55	Rechtssache T-228/13: Klage, eingereicht am 19. April 2013 — NIIT Insurance Technologies/HABM (EXACT) 26	26
2013/C 189/56	Rechtssache T-245/13: Klage, eingereicht am 2. Mai 2013 — Vereinigtes Königreich/Kommission ... 27	27
2013/C 189/57	Rechtssache T-251/13: Klage, eingereicht am 6. Mai 2013 — Gemeente Nijmegen/Kommission 27	27



IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

*(2013/C 189/01)****Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen Union***

ABl. C 178, 22.6.2013

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 171, 15.6.2013

ABl. C 164, 8.6.2013

ABl. C 156, 1.6.2013

ABl. C 147, 25.5.2013

ABl. C 141, 18.5.2013

ABl. C 129, 4.5.2013

Diese Texte sind verfügbar in:
EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 26. März 2013 — Holger Forstmann Transporte GmbH & Co. KG gegen Hauptzollamt Münster

(Rechtssache C-152/13)

(2013/C 189/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Holger Forstmann Transporte GmbH & Co. KG

Beklagter: Hauptzollamt Münster

Vorlagefragen

1. Ist der Begriff des Herstellers im Sinne des Art. 24 Abs. 2 erster Spiegelstrich der Richtlinie (EG) Nr. 2003/96 ⁽¹⁾ des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, dahingehend auszulegen, dass hiervon auch Karosseriebauer oder Vertragshändler erfasst werden, wenn diese den Kraftstoffbehälter im Rahmen eines Herstellungsprozesses des Fahrzeugs eingebaut haben und der Herstellungsprozess aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen im Wege der Arbeitsteilung durch mehrere selbständige Unternehmen erfolgt ist.
2. Sollte die erste Frage zu bejahen sein: Wie ist in diesen Fällen das Tatbestandsmerkmal des Art. 24 Abs. 2 erster Spiegelstrich der Richtlinie (EG) Nr. 2003/96 des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, auszulegen, wonach es sich um Kraftfahrzeuge „desselben Typs“ handeln muss.

⁽¹⁾ ABl. L 283, S. 51.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 28. März 2013 — Digibet Ltd, Gert Albers gegen Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG

(Rechtssache C-156/13)

(2013/C 189/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Digibet Ltd, Gert Albers

Beklagte: Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG

Vorlagefragen

1. Stellt es eine inkohärente Beschränkung des Glücksspielsektors dar,
 - wenn einerseits in einem als Bundesstaat verfassten Mitgliedstaat die Veranstaltung und die Vermittlung öffentlicher Glücksspiele im Internet nach dem in der überwiegenden Mehrheit der Bundesländer geltenden Recht grundsätzlich verboten ist und — ohne Rechtsanspruch — nur für Lotterien und Sportwetten ausnahmsweise erlaubt werden kann, um eine geeignete Alternative zum illegalen Glücksspielangebot bereitzustellen sowie dessen Entwicklung und Ausbreitung entgegenzuwirken,
 - wenn andererseits in einem Bundesland dieses Mitgliedstaats nach dem dort geltenden Recht unter näher bestimmten objektiven Voraussetzungen jedem Unionsbürger und jeder diesem gleichgestellten juristischen Person eine Genehmigung für den Vertrieb von Sportwetten im Internet erteilt werden muss und dadurch die Eignung der im übrigen Bundesgebiet geltenden Beschränkung des Glücksspielvertriebs im Internet zur Erreichung der mit ihr verfolgten legitimen Ziele des Allgemeinwohls beeinträchtigt werden kann?

2. Kommt es für die Antwort auf die erste Frage darauf an, ob die abweichende Rechtslage in einem Bundesland die Eignung der in den anderen Bundesländern geltenden Beschränkungen des Glücksspiels zur Erreichung der mit ihnen verfolgten legitimen Ziele des Allgemeinwohls aufhebt oder erheblich beeinträchtigt?

Falls die erste Frage bejaht wird:

3. Wird die Inkohärenz dadurch beseitigt, dass das Bundesland mit der abweichenden Regelung die in den übrigen Bundesländern geltenden Beschränkungen des Glücksspiels übernimmt, auch wenn die bisherigen, großzügigeren Regelungen des Internetglücksspiels in diesem Bundesland hinsichtlich der dort bereits erteilten Konzessionen noch für eine mehrjährige Übergangszeit fortgelten, weil diese Genehmigungen nicht oder nur gegen für das Bundesland schwer tragbare Entschädigungszahlungen widerrufen werden könnten?
4. Kommt es für die Antwort auf die dritte Frage darauf an, ob während der mehrjährigen Übergangszeit die Eignung der in den übrigen Bundesländern geltenden Beschränkungen des Glücksspiels aufgehoben oder erheblich beeinträchtigt wird?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Puglia (Italien), eingereicht am 29. März 2013 — Idrodinamica Spurgo Velox u. a./Acquedotto Pugliese SpA

(Rechtssache C-161/13)

(2013/C 189/04)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per la Puglia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Idrodinamica Spurgo Velox u. a.

Beklagte: Acquedotto Pugliese SpA

Vorlagefragen

- Sind die Art. 1, 2a, 2c und 2f der Richtlinie 1992/13/EWG⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Frist für einen Nachprüfungsantrag zur Feststellung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge von dem Zeitpunkt an zu laufen beginnt, zu dem der Antragsteller von dem Verstoß Kenntnis erlangt hat oder bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte erlangen müssen?
- Stehen die Art. 1, 2a, 2c und 2f der Richtlinie 1992/13/EWG innerstaatlichen Verfahrensbestimmungen oder Auslegungspraktiken wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegen, nach denen das Gericht einen

Nachprüfungsantrag zur Feststellung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge für unzulässig erklären kann, wenn der Antragsteller wegen des Verhaltens des öffentlichen Auftraggebers erst nach der förmlichen Mitteilung der wesentlichen Punkte der Entscheidung über die endgültige Zuschlagserteilung vom Verstoß Kenntnis erlangt hat?

⁽¹⁾ Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABl. L 76, S. 14.

Vorabentscheidungsersuchen des Centrale Raad van Beroep (Niederlande), eingereicht am 12. April 2013 — Raad van bestuur van de Sociale verzekeringsbank/L.F. Evans

(Rechtssache C-179/13)

(2013/C 189/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Niederlande

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Raad van bestuur van de Sociale verzekeringsbank

Rechtsmittelgegnerin: L. F. Evans

Vorlagefragen

- Sind die Art. 2 und/oder 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass eine Person wie Frau Evans, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats ist, ihr Recht auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer ausgeübt hat, den niederländischen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit unterlegen ist und anschließend eine Beschäftigung als Mitglied des Geschäftspersonals beim Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika in den Niederlanden aufgenommen hat, von Beginn dieser Tätigkeiten an nicht mehr in den persönlichen Anwendungsbereich der genannten Verordnung fällt?

Falls nein:

- a) Ist Art. 3 der Verordnung Nr. 1408/71 und/oder Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68⁽²⁾ dahin auszulegen, dass die Anwendung des Privilegiertenstatus auf Frau Evans, der im vorliegenden Fall u. a. aus der Befreiung von der Sozialversicherungspflicht und der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen besteht, als ausreichende Rechtfertigung für die vorgenommene Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit anzusehen ist?

- b) Welche Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Tatsache beizumessen, dass Frau Evans im Dezember 1999 auf Nachfrage für die Aufrechterhaltung des Privilegiertenstatus optiert hat?

- (¹) Verordnung des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2).
 (²) Verordnung des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257, S. 2).

Vorabentscheidungsersuchen der Industrial Tribunals (Northern Ireland) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 12. April 2013 — Valerie Lyttle, Sarah Louise Halliday, Clara Lyttle, Tanya McGerty/Bluebird UK Bidco 2 Limited

(Rechtssache C-182/13)

(2013/C 189/06)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Industrial Tribunals (Northern Ireland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Valerie Lyttle, Sarah Louise Halliday, Clara Lyttle, Tanya McGerty

Beklagte: Bluebird UK Bidco 2 Limited

Vorlagefragen

1. Hat „Betrieb“ im Kontext von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii der Richtlinie 98/59/EG (¹) des Rates die gleiche Bedeutung wie im Kontext von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie?
2. Wenn nicht, kann dann ein „Betrieb“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii eine organisatorische Untereinheit eines Unternehmens sein, das aus mehr als einer örtlichen Beschäftigungseinheit besteht oder mehr als eine örtliche Beschäftigungseinheit umfasst?
3. Bezieht sich die Wendung „mindestens 20“ in Art. 1 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii der Richtlinie auf die Gesamtzahl der Entlassungen in allen Betrieben des Arbeitgebers, oder bezieht sie sich auf die Zahl der Entlassungen pro Betrieb? (Mit anderen Worten: Ist die Bezugnahme auf „20“ eine Bezugnahme auf 20 in einem konkreten Betrieb oder auf 20 insgesamt?)

(¹) Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen, ABl. L 225, S. 16.

Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am 12. April 2013 — Fazenda Pública/Banco Mais SA

(Rechtssache C-183/13)

(2013/C 189/07)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Fazenda Pública

Rechtsmittelgegnerin: Banco Mais SA

Vorlagefrage

Ist die im Rahmen eines Leasingvertrags vom Kunden gezahlte Rate, die sich aus Tilgung, Zinsen und anderen Lasten zusammensetzt, vollständig in den Nenner des Pro-rata-Satzes einzubeziehen, oder sind vielmehr nur die Zinsen zu berücksichtigen, da sie das Entgelt bzw. den Gewinn darstellen, den eine Bank aus Leasingverträgen erzielt?

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social de Barcelona (Spanien), eingereicht am 15. April 2013 — Antonio Márquez Samohano/Universitat Pompeu Fabra

(Rechtssache C-190/13)

(2013/C 189/08)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Social de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Antonio Márquez Samohano

Beklagte: Universitat Pompeu Fabra

Vorlagefragen

1. Ist Paragraph 5 der Rahmenvereinbarung im Anhang zur Richtlinie 1999/70/EG (¹) des Rates vom 28. Juni 1999 über befristete Arbeitsverträge dahin auszulegen, dass er nationalen Bestimmungen wie den Artikeln 48 und 53 des Organgesetzes 6/2001 über die Universitäten vom 21. Dezember 2001, die keine zeitliche Grenze für aufeinanderfolgende Arbeitsverträge vorsehen, entgegensteht, wenn das innerstaatliche Recht keine Maßnahme zur Vermeidung von Missbrauch durch aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge für Lehrpersonal an Universitäten vorsieht?

2. Ist der Begriff „Dauerbeschäftigter“, wie er in Paragraph 3 der Rahmenvereinbarung im Anhang zur Richtlinie 1999/70/EG definiert ist, dahin auszulegen, dass diese Definition einer Bestimmung wie Abs. 1 Unterabs. 2 der 15. Zusatzbestimmung des Arbeitnehmerstatuts entgegensteht, die vorsieht, dass sein Arbeitsverhältnis beendet werden kann, wenn die Verwaltung die besetzte Stelle zur Neubesetzung ausschreibt?
3. Stellt es, wenn das Recht eines als unbefristet beschäftigt anerkannten Arbeitnehmers auf eine Entschädigung im Fall der Beendigung seines Vertrags aus nicht in seiner Person liegenden Gründen eine geeignete Maßnahme des innerstaatlichen Rechts zur Vermeidung und Sanktionierung von Missbrauch durch befristete Arbeitsverträge im privaten Sektor ist, für den öffentlichen Sektor aber keine entsprechende Maßnahme vorgesehen ist, eine geeignete Maßnahme im Sinne von Paragraph 5 der Rahmenvereinbarung im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG dar, wenn unbefristet beschäftigten Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst dasselbe Recht auf eine gesetzlich festgelegte Entschädigung zuerkannt wird, wie es für unbefristet beschäftigte Arbeitnehmer des privaten Sektors besteht?

(¹) ABl. L 175, S. 43.

Rechtsmittel der nfon AG gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 29. Januar 2013 in der Rechtssache T-283/11, Fon Wireless Ltd. gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 15. April 2013

(Rechtssache C-193/13 P)

(2013/C 189/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: nfon AG (Prozessbevollmächtigte: V. von Bomhard, Rechtsanwältin)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Fon Wireless Ltd.

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das angefochtene Urteil des Gerichts aufzuheben,
2. alternativ, das Urteil insoweit aufzuheben, als es eine Verwechslungsgefahr aufgrund der älteren Gemeinschaftsmarke Nr. 4719738 „fon“ (Bild) bejaht,
3. die Kosten des Verfahrens der Klägerin im ersten Rechtszug aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das vorliegende Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts vom 29. Januar 2013 in der Rechtssache T-283/11, mit dem dieses die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 18. März 2011 (Sache R 1017/2009-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Fon Wireless Ltd. und der nfon AG dahingehend abgeändert hatte, dass die von der nfon AG bei der Beschwerdekammer eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde.

Die Rechtsmittelführerin macht als einzigen Rechtsmittelgrund eine Verletzung von Artikel 8 Abs. 1 b) der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke („GMV“) (¹) geltend. Die Prüfung der Verwechslungsgefahr nach Artikel 8 Abs. 1 b) GMV müsse anhand einer umfassenden Beurteilung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls stattfinden. Gerügt wird ein Verstoß gegen dieses Erfordernis unter drei Gesichtspunkten, etwa der rechtsfehlerhaften Bestimmung der unterscheidungskräftigen Elemente der gegenüberstehenden Marken im Zeichenvergleich, dem fehlerhaften Automatismus bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr und dem Fehlen einer umfassenden Beurteilung der Verwechslungsgefahr aufgrund unzureichender Berücksichtigung der geringen Unterscheidungskraft des Bestandteils „fon“.

(¹) ABl. L 78, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social 1 de Benidorm (Spanien), eingereicht am 16. April 2013 — Víctor Manuel Julián Hernández u. a./Puntal Arquitectura S.L. u. a.

(Rechtssache C-198/13)

(2013/C 189/10)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Social 1 de Benidorm

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Víctor Manuel Julián Hernández, Chems Eddine Adel, Jaime Morales Ciudad, Bartolomé Madrid Madrid, Martín Selles Orozco, Alberto Martí Juan und Said Debbaj

Beklagte: Puntal Arquitectura S.L., Obras Alteramar S.L., Altea Diseño y Proyectos S.L., Ángel Muñoz Sánchez, Vicente Orozco Miro und Subdelegación del Gobierno de España en Alicante

Vorlagefragen

1. Fällt die Regelung des Art. 57 des Estatuto de los Trabajadores in Verbindung mit Art. 116 Abs. 2 des Texto Refundido de la Ley de Procedimiento Laboral, nach der in der Praxis der spanische Staat bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers die so genannten „salarios de tramitación“, die nach dem 60. (derzeit 90.) Werktag nach Erhebung der Klage beim zuständigen Gericht fällig geworden sind, unmittelbar an die Arbeitnehmer zahlt, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/94/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers, konkret der Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 3 und 4, 3, 5 und 11 der Richtlinie?
2. Falls die erste Frage zu bejahen ist: Ist die Praxis des spanischen Staats, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nur dann die so genannten „salarios de tramitación“, die nach dem 60. (derzeit 90.) Werktag nach Erhebung der Klage beim zuständigen Gericht fällig geworden sind, unmittelbar an den Arbeitnehmer zu zahlen, wenn das Gericht die Rechtswidrigkeit der Kündigung, nicht aber, wenn es ihre Nichtigkeit festgestellt hat, mit Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ⁽²⁾ oder jedenfalls mit dem allgemeinen Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung im Recht der Europäischen Union vereinbar?
3. Im Sinne der zweiten Frage: Kann ein nationales Gericht wie das die Frage vorlegende eine Bestimmung unangewendet lassen, die es dem spanischen Staat bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers gestattet, die so genannten „salarios de tramitación“, die nach dem 60. (derzeit 90.) Werktag nach Erhebung der Klage fällig geworden sind, nur dann unmittelbar an den Arbeitnehmer zu zahlen, wenn das Gericht die Rechtswidrigkeit der Kündigung, nicht aber, wenn es ihre Nichtigkeit festgestellt hat, wenn insoweit (in Bezug auf die „salarios de tramitación“) zwischen beiden objektiv keine Unterschiede ersichtlich sind?

⁽¹⁾ ABl. L 283, S. 36.

⁽²⁾ ABl. 2000, C 364, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel (Belgien), eingereicht am 17. April 2013 — Johan Deckmyn, Vrijheidsfonds VZW/Helena Vandersteen u. a.

(Rechtssache C-201/13)

(2013/C 189/11)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Johan Deckmyn, Vrijheidsfonds VZW

Rechtsmittelgegnerinnen: Helena Vandersteen, Christiane Vandersteen, Liliana Vandersteen, Isabelle Vandersteen, Rita Dupont, Amoras II CVOH, WPG Uitgevers België

Vorlagefragen

1. Ist der Begriff „Parodie“ ein autonomer unionsrechtlicher Begriff?
2. Falls ja, muss eine Parodie dann folgende Voraussetzungen oder Merkmale erfüllen:
 - Aufweisen einer ursprünglichen Eigenart (Originalität),
 - und zwar so, dass die Parodie vernünftigerweise nicht dem Urheber des ursprünglichen Werks zugeschrieben werden kann,
 - Ausrichtung auf Belustigung oder Verspottung, unabhängig davon, ob die dabei gegebenenfalls geäußerte Kritik das ursprüngliche Werk oder eine andere Sache oder Person trifft,
 - Angabe der Quelle des parodierten Werks?
3. Muss ein Werk weitere Voraussetzungen oder Merkmale erfüllen, um als Parodie angesehen werden zu können?

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 17. April 2013 — Sean Ambrose McCarthy, Helena Patricia McCarthy Rodriguez, Natasha Caley McCarthy Rodriguez/Secretary of State for the Home Department

(Rechtssache C-202/13)

(2013/C 189/12)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (England & Wales) High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Sean Ambrose McCarthy, Helena Patricia McCarthy Rodriguez, Natasha Caley McCarthy Rodriguez

Beklagte: Secretary of State for the Home Department

Vorlagefragen

1. Erlaubt Art. 35 der Richtlinie 2004/38/EG ⁽¹⁾ über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (im Folgenden: Richtlinie), einem Mitgliedstaat, eine Maßnahme mit allgemeiner Geltung zu erlassen, um das Recht aus Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie, wonach ausländische Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen, die Inhaber einer gemäß Art. 10 der Richtlinie ausgestellten Aufenthaltskarte sind (im Folgenden: Inhaber von Aufenthaltskarten), von der Visumpflicht entbunden sind, zu verweigern, aufzuheben oder zu widerrufen?

2. Kann Art. 1 des Protokolls Nr. 20 über die Anwendung bestimmter Aspekte des Artikels 26 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf das Vereinigte Königreich und auf Irland dem Vereinigten Königreich erlauben, von Inhabern von Aufenthaltskarten den Besitz eines Einreisevisums zu verlangen, das vor der Ankunft an der Grenze beschafft werden muss?
3. Bei Bejahung der ersten oder zweiten Frage: Ist der Umgang des Vereinigten Königreichs mit Inhabern von Aufenthaltskarten im vorliegenden Fall gerechtfertigt, wenn man die im Urteil des vorlegenden Gerichts zusammengefassten Beweise berücksichtigt?

(¹) Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158, S. 77).

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 18. April 2013 — Hauck GmbH & Co. KG/Stokke A/S u. a.

(Rechtssache C-205/13)

(2013/C 189/13)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Hauck GmbH & Co. KG

Kassationsbeschwerdegegner: Stokke A/S, Stokke Nederland BV, Peter Opsvik, Peter Opsvik A/S

Vorlagefragen

1. a) Geht es bei dem Eintragungshindernis bzw. Ungültigkeitsgrund des Art. 3 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i der Richtlinie 89/104/EWG (¹) in der durch die Richtlinie 2008/95/EG (²) kodifizierten Fassung, wonach Formmarken nicht ausschließlich aus einer Form der Ware bestehen dürfen, die durch die Art der Ware selbst bedingt ist, um eine Form, die für die Funktion der Ware unerlässlich ist, oder kann von einer solchen Form bereits gesprochen werden, wenn die Ware ein oder mehrere wesentliche Gebrauchseigenschaften besitzt, nach denen der Verbraucher möglicherweise auch bei den Waren der Mitbewerber sucht?
- b) Wie ist die Bestimmung auszulegen, wenn keine dieser beiden Alternativen zutrifft?

2. a) Geht es bei dem Eintragungshindernis bzw. Ungültigkeitsgrund des Art. 3 Abs. 1 Buchst. e Ziff. iii der Richtlinie 89/104/EWG in der durch die Richtlinie 2008/95/EG kodifizierten Fassung, wonach (Form-)Marken nicht ausschließlich aus einer Form bestehen dürfen, die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht, um den Beweggrund (bzw. die Beweggründe) für die Kaufentscheidung der angesprochenen Verkehrskreise?
- b) Liegt eine „Form, die der Ware wesentlichen Wert verleiht“ im Sinne der vorgenannten Vorschrift nur dann vor, wenn diese Form, verglichen mit anderen Werten (wie beispielsweise der Sicherheit, Bequemlichkeit und Tauglichkeit bei Kinderstühlen), als wichtigster bzw. vorherrschender Wert anzusehen ist, oder kann von einer solchen Form auch gesprochen werden, wenn die Ware neben diesem Wert weitere, ebenfalls als wesentlich anzusehende Werte hat?
- c) Ist für die Beantwortung der Fragen 2. a und 2. b die Auffassung der Mehrheit der angesprochenen Verkehrskreise maßgeblich oder können die Gerichte feststellen, dass bereits die Auffassung eines Teils des Publikums genügt, um den betreffenden Wert als „wesentlich“ im Sinne der oben angeführten Bestimmung anzusehen?
- d) Sofern die Antwort auf Frage 2. c im letztgenannten Sinne ausfällt: Welche Anforderung ist an den Umfang des betreffenden Teil des Publikums zu stellen?

3. Ist Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 89/104/EWG in der durch die Richtlinie 2008/95/EG kodifizierten Fassung dahin auszulegen, dass der in Buchst. e genannte Ausschlussgrund auch dann vorliegt, wenn die Formmarke ein Zeichen enthält, auf welches Ziff. i Anwendung findet, und das im Übrigen unter Ziff. iii fällt?

(¹) Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 40, S. 1).

(²) Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (kodifizierte Fassung) (ABl. L 299, S. 25).

Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het Bedrijfsleven (Niederlande), eingereicht am 18. April 2013 — Wagenborg Passagiersdiensten BV u. a./Minister van Infrastructuur en Milieu, andere Verfahrensbeteiligte: Wagenborg Passagiersdiensten BV, Terschellinger Stoombootmaatschappij BV

(Rechtssache C-207/13)

(2013/C 189/14)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

College van Beroep voor het Bedrijfsleven

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Wagenborg Passagiersdiensten BV, Eigen Veerdiens Terschelling BV, MPS Stortemelk BV, MPS Willem Barentsz BV, MS Spathoek NV, G.A.F. Lakeman, tätig unter der Firma Rederij Waddentransport

Beklagter: Minister van Infrastructuur en Milieu

Andere Verfahrensbeteiligte: Wagenborg Passagiersdiensten BV, Terschellinger Stoombootmaatschappij BV

Vorlagefragen

1. Steht die Ausweisung des niederländischen Teils des Wattenmeers als Binnengewässer (Zone-2-Gewässer) in Anlage I der Richtlinie 2006/87 ⁽¹⁾ der Anwendung der Kabotage-Verordnung auf den öffentlichen Personenverkehr auf dem Wattenmeer zwischen dem niederländischen Festland und den Watteninseln Terschelling, Vlieland, Ameland und Schiermonnikoog entgegen?
2. Steht die Anwendbarkeit der Kabotage-Verordnung der Anwendung der PSO-Verordnung ⁽²⁾ im Hinblick auf deren Art. 1 Abs. 2 entgegen?
3. Dürfen die Mitgliedstaaten aufgrund von Art. 1 Abs. 2 der PSO-Verordnung ausschließlich einen oder mehrere Teile der Verordnung, vorliegend Art. 5 Abs. 3 und den damit zusammenhängenden Art. 5 Abs. 4, in Bezug auf den öffentlichen Personenverkehr auf Wasserstraßen für anwendbar erklären?
4. Kann die in Art. 5 Abs. 4 der PSO-Verordnung enthaltene Ausnahme, insbesondere das dort genannte Fahrstreckenkriterium von 300 000 km, in Bezug auf den öffentlichen Personenverkehr auf Wasserstraßen (ohne weiteres) für anwendbar erklärt werden?
5. Falls Frage 4 bejaht wird: Welche Folgen müssen dann an die Tatsache geknüpft werden, dass in diesem Fall Konzessionen für den öffentlichen Personenverkehr auf Wasserstraßen erteilt worden sind, ohne dass die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 2 der PSO-Verordnung erfüllt waren?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. L 389, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Chancery Division) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 18. April 2013 — Glaxosmithline Biologicals SA, Glaxosmithkline Biologicals, Niederlassung der Smithkline Beecham Pharma GmbH & Co. KG/Comptroller-General of Patents, Designs and Trade Marks

(Rechtssache C-210/13)

(2013/C 189/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (Chancery Division)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Glaxosmithline Biologicals SA, Glaxosmithkline Biologicals, Niederlassung der Smithkline Beecham Pharma GmbH & Co. KG

Beklagter: Comptroller-General of Patents, Designs and Trade Marks

Vorlagefragen

1. Ist ein Adjuvans, das keine eigene arzneiliche Wirkung hat, sondern die arzneiliche Wirkung eines Antigens fördert, wenn es mit diesem Antigen in einem Impfstoff verbunden wird, ein „Wirkstoff“ im Sinne von Art. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 ⁽¹⁾?
2. Bei Verneinung der ersten Frage: Kann die Kombination eines solchen Adjuvans mit einem Antigen dennoch als „Wirkstoffzusammensetzung“ im Sinne von Art. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 betrachtet werden?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (ABl. L 152, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel București (Rumänien), eingereicht am 23. April 2013 — Administrația Finanțelor Publice a Municipiului Alexandria/George Ciocoiu

(Rechtssache C-214/13)

(2013/C 189/16)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curte de Apel București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Administrația Finanțelor Publice a Municipiului Alexandria

Rechtsmittelgegner: George Ciocoiu

Vorlagefrage

Steht Art. 110 AEUV dem entgegen, dass ein Mitgliedstaat eine Steuer auf Schadstoffemissionen für aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union stammende Gebrauchtfahrzeuge anlässlich der erstmaligen Zulassung dieser Fahrzeuge in diesem Mitgliedstaat erhebt, wenn die Erhebung und Zahlung dieser Steuer zwar gemäß einem Rechtsakt auch für inländische Gebrauchtfahrzeuge mit vergleichbarem Alter, technischem Zustand und Fahrleistung bei der erstmaligen Übertragung des Eigentums an diesen Fahrzeugen vorgesehen war, später aber durch einen Rechtsakt mit Gesetzeskraft ausgesetzt wurde?

Vorabentscheidungsersuchen des Bundespatentgerichts (Deutschland) eingereicht am 24. April 2013 — Oberbank AG gegen Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.

(Rechtssache C-217/13)

(2013/C 189/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundespatentgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Oberbank AG

Beklagter: Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.

Beteiligter: Deutsches Patent- und Markenamt

Vorlagefragen

1. Steht Art. 3 Abs. 1 und 3 der Richtlinie ⁽¹⁾ einer Auslegung des nationalen Rechts entgegen, wonach bei einer abstrakten Farbmarke (hier: Rot HKS 13), die für Dienstleistungen des Finanzwesens beansprucht wird, eine Verbraucherbefragung einen bereinigten Zuordnungsgrad von mindestens 70 % ergeben muss, damit angenommen werden kann, dass die Marke infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft erlangt hat?
2. Ist Art. 3 Abs. 3 S. 1 der Richtlinie dahin auszulegen, dass es auch dann auf den Zeitpunkt der Anmeldung der Marke — und nicht auf den Zeitpunkt ihrer Eintragung — ankommt, wenn der Markeninhaber im Rahmen der Verteidigung gegen einen Antrag auf Ungültigerklärung der Marke geltend macht, dass die Marke jedenfalls über drei Jahre nach der Anmeldung, aber noch vor der Eintragung infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft erlangt habe?
3. Für den Fall, dass es auch unter den oben genannten Voraussetzungen auf den Zeitpunkt der Anmeldung ankommt:

Ist die Marke bereits dann für ungültig zu erklären, wenn ungeklärt ist und nicht mehr geklärt werden kann, ob sie zum Zeitpunkt der Anmeldung infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft erlangt hat? Oder setzt die Ungültigerklärung voraus, dass durch den Nichtigkeitsantragsteller nachgewiesen wird, dass die Marke zum Zeitpunkt der Anmeldung keine Unterscheidungskraft infolge ihrer Benutzung erlangt hat?

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken; ABl. L 299, S. 25.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundespatentgerichts (Deutschland) eingereicht am 24. April 2013 — Banco Santander SA, Santander Consumerbank AG gegen Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.

(Rechtssache C-218/13)

(2013/C 189/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundespatentgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Banco Santander SA, Santander Consumer Bank AG

Beklagter: Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.

Beteiligter: Deutsches Patent- und Markenamt

Vorlagefragen

1. Steht Art. 3 Abs. 1 und 3 der Richtlinie ⁽¹⁾ einer Auslegung des nationalen Rechts entgegen, wonach bei einer abstrakten Farbmarke (hier: Rot HKS 13), die für Dienstleistungen des Finanzwesens beansprucht wird, eine Verbraucherbefragung einen bereinigten Zuordnungsgrad von mindestens 70 % ergeben muss, damit angenommen werden kann, dass die Marke infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft erlangt hat?
2. Ist Art. 3 Abs. 3 S. 1 der Richtlinie dahin auszulegen, dass es auch dann auf den Zeitpunkt der Anmeldung der Marke — und nicht auf den Zeitpunkt ihrer Eintragung — ankommt, wenn der Markeninhaber im Rahmen der Verteidigung gegen einen Antrag auf Ungültigerklärung der Marke geltend macht, dass die Marke jedenfalls über drei Jahre nach der Anmeldung, aber noch vor der Eintragung infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft erlangt habe?

3. Für den Fall, dass es auch unter den oben genannten Voraussetzungen auf den Zeitpunkt der Anmeldung ankommt:

Ist die Marke bereits dann für ungültig zu erklären, wenn ungeklärt ist und nicht mehr geklärt werden kann, ob sie zum Zeitpunkt der Anmeldung infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft erlangt hat? Oder setzt die Ungültigerklärung voraus, dass durch den Nichtigkeitsantragsteller nachgewiesen wird, dass die Marke zum Zeitpunkt der Anmeldung keine Unterscheidungskraft infolge ihrer Benutzung erlangt hat?

(¹) Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken; ABl. L 299, S. 25.

Rechtsmittel, eingelegt am 25. April 2013 von Kalliopi Nikolaou gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 20. Februar 2013 in der Rechtssache T-241/09, Nikolaou/Rechnungshof

(Rechtssache C-220/13 P)

(2013/C 189/19)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Kalliopi Nikolaou (Prozessbevollmächtigter: V. Christianos, dikigoros)

Andere Partei des Verfahrens: Europäischer Rechnungshof

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-241/09 vom 20. Februar 2013 aufzuheben und die Rechtssache zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;
- dem Rechtsmittelgegner die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass das Urteil des Gerichts vom 20. Februar 2013 rechtliche Würdigungen enthalte, die offensichtlich Bestimmungen des Unionsrechts verletzen, und wendet sich hiergegen mit ihrem Rechtsmittelbegehren.
2. Das angefochtene Urteil sei wegen Verstoßes gegen die Grundrechte und die Grundsätze des Unionsrechts, wegen falscher Auslegung und Anwendung des Unionsrechts sowie wegen Kompetenzüberschreitung (Unzuständigkeit) aufzuheben.

Im Einzelnen werden folgende Rechtsmittelgründe geltend gemacht:

- erstens Verstoß gegen die Unschuldsvermutung
- zweitens Verstoß gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit mit dem Tribunal d'Arrondissement de Luxembourg gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV
- drittens Kompetenzüberschreitung
- viertens falsche Auslegung und Anwendung des Unionsrechts in Bezug auf die Voraussetzungen der außertraglichen Haftung und des Beschlusses Nr. 99/50 des Rechnungshofs.

Klage, eingereicht am 25. April 2013 — Königreich der Niederlande/Europäische Kommission

(Rechtssache C-223/13)

(2013/C 189/20)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M.K. Bultermann und J. Langer)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- in erster Linie, die Verordnung (EU) Nr. 93/2013 der Kommission vom 1. Februar 2013 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes im Hinblick auf die Schaffung von Preisindizes für selbst genutztes Wohneigentum (ABl. L 33, S. 14) für nichtig zu erklären, sofern sich Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 93/2013 nicht von deren übrigen Bestimmungen trennen lässt;
- hilfsweise, Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 93/2013 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Erster Klagegrund:

Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2494/95 (¹) bzw. die Rechtsprechung des Gerichtshofs, da nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 93/2013 Eurostat als Einrichtung bestimmt werde, die ein rechtsverbindliches Handbuch erstelle, und nicht die Kommission als EU-Organ.

Zweiter Klagegrund:

Verstoß gegen Art. 338 Abs. 1 AEUV, indem in Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 93/2013 für die Zusammenstellung statistischer Informationen von einem Handbuch und nicht von einem der in Art. 288 AEUV aufgeführten Rechtsinstrumente Gebrauch gemacht werde.

Dritter Klagegrund:

Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2494/95 in Verbindung mit Art. 5a des Beschlusses 1999/468 ⁽²⁾, indem in Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 93/2013 ein anderes Verfahren als das nach der Verordnung Nr. 2494/95 erforderliche Regelungsverfahren mit Nachprüfung vorgeschrieben werde.

Vierter Klagegrund:

Verstoß gegen die Art. 290 und 291 AEUV in Verbindung mit der Verordnung Nr. 182/2011 ⁽³⁾, indem nicht das Verfahren des Art. 290 AEUV oder eines der in der Verordnung Nr. 182/2011 vorgeschriebenen Verfahren bei der Erstellung und Ausarbeitung eines Handbuchs vorgeschrieben werde.

⁽¹⁾ ABl. 1995, L 257, S. 1.

⁽²⁾ Beschluss des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184, S. 23).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55, S. 13).

Klage, eingereicht am 29. April 2013 — Europäische Kommission/Republik Estland

(Rechtssache C-240/13)

(2013/C 189/21)

Verfahrenssprache: Estnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: O. Beynet, M. Heller und L. Naaber-Kivisoo)

Beklagte: Republik Estland

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Estland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2009/72/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG verstoßen hat, dass sie keine Rechtsvorschriften erlassen hat, um Art. 2 Nr. 21, Art. 9 Abs. 5, 7 und 12, Art. 10 Abs. 5, Art. 11 Abs. 1 Satz 1, Art. 11 Abs. 5 Buchst. a und b, Art. 16 Abs. 2 und 3, Art. 26 Abs. 2 Buchst. c Satz 2, 4 und 5, Art. 36, Art. 37 Abs. 1 Buchst. e, f, i, k und p, Art. 37 Abs. 8, Art. 37 Abs. 10 Satz 2, Art. 38 Abs. 3, Art. 40 Abs. 3 sowie Anhang 1 Nr. 1 Buchst. a fünfter Gedan-

kenstrich und Anhang 1 Nr. 1 Buchst. d, f, i und j umzusetzen, oder der Kommission den Erlass der zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Rechtsvorschriften jedenfalls nicht mitgeteilt hat;

- gegen die Republik Estland wegen des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie auf der Grundlage von Art. 260 Abs. 3 AEUV ein Zwangsgeld in Höhe von 5 068,80 Euro pro Tag ab dem Tag des Erlasses des Urteils durch den Europäischen Gerichtshof festzusetzen;

- der Republik Estland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 3. März 2011 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 211, S. 55.

Klage, eingereicht am 29. April 2013 — Europäische Kommission/Republik Estland

(Rechtssache C-241/13)

(2013/C 189/22)

Verfahrenssprache: Estnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: O. Beynet, M. Heller und L. Naaber-Kivisoo)

Beklagte: Republik Estland

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Estland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 54 Abs. 1 der Richtlinie 2009/73/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG verstoßen hat, dass sie keine Rechtsvorschriften erlassen hat, um Art. 2 Nrn. 10, 20 und 22, Art. 3 Abs. 3 und 4, Art. 7 Abs. 3, Art. 9 Abs. 5, 7 und 12, Art. 10 Abs. 5, Art. 11 Abs. 5 Buchst. a und b, Art. 12, Art. 13, Art. 15, Art. 16, Art. 26 Abs. 2 Buchst. b, Art. 26 Abs. 2 Buchst. c Satz 2, 4 und 5, Art. 26 Abs. 2 Buchst. d Satz 3 und 4,

Art. 26 Abs. 3, Art. 27 Abs. 2, Art. 33, Art. 36 Abs. 4 Unterabs. 2 und 4, Art. 36 Abs. 6 und 8, Art. 36 Abs. 9 Unterabs. 3, Art. 41 Abs. 1 Buchst. d, e, i, k, n, p, q und s, Art. 41 Abs. 6 Buchst. c, Art. 41 Abs. 9 Satz 2 und 3, Art. 41 Abs. 10, Art. 44 Abs. 3, Anhang 1 Nr. 1 Buchst. a Abs. 1 zweiter, dritter, fünfter und siebter Gedankenstrich, Anhang 1 Nr. 1 Buchst. a Abs. 2, Anhang 1 Nr. 1 Buchst. b, d, f, h, i und j sowie Anhang 1 Nr. 2 umzusetzen, oder der Kommission den Erlass der zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Rechtsvorschriften jedenfalls nicht mitgeteilt hat;

— gegen die Republik Estland wegen des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie auf der Grundlage von Art. 260 Abs. 3 AEUV ein Zwangsgeld in Höhe von 4 224 Euro pro Tag ab dem Tag des Erlasses des Urteils durch den Europäischen Gerichtshof festzusetzen;

— der Republik Estland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 3. März 2011 abgelaufen.

(¹) ABl. L 211, S. 94.

Klage, eingereicht am 30. April 2013 — Europäische Kommission/Königreich Schweden

(Rechtssache C-243/13)

(2013/C 189/23)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Enegren und S. Petrova)

Beklagter: Königreich Schweden

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass Schweden gegen seine Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen hat, indem es nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-607/10 ergeben,

— Schweden aufzugeben, an die Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ ein Zwangsgeld von täglich 14 912 Euro für jeden Tag zu zahlen, an dem die erforderlichen Maßnahmen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-607/10 ergeben, noch nicht getroffen worden sind, beginnend mit dem Tag der Zustellung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache bis zum Tag, an dem das Urteil in der Rechtssache C-607/10 durchgeführt worden ist,

— Schweden aufzugeben, an die Kommission auf dasselbe Konto einen Pauschalbetrag von täglich 4 893 Euro für jeden Tag zu zahlen, an dem die erforderlichen Maßnahmen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-607/10 ergeben, noch nicht getroffen worden sind, beginnend mit dem Tag der Zustellung des Urteils in der Rechtssache C-607/10 bis zum Tag der Zustellung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache oder bis zu dem Tag, an dem die erforderlichen Maßnahmen, die sich aus dem Urteil in der Rechtssache C-607/10 ergeben, getroffen worden sind, wenn dies der frühere Zeitpunkt ist,

— Schweden die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Gerichtshof hat am 29. März 2012, Kommission/Königreich Schweden (Rechtssache C-607/10), folgendes Urteil erlassen: „1. Das Königreich Schweden hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/1/EG (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung) verstoßen, dass es nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, damit die zuständigen Behörden durch Genehmigungen gemäß den Art. 6 und 8 der Richtlinie oder in geeigneter Weise durch Überprüfung und gegebenenfalls durch Aktualisierung der Auflagen dafür sorgen, dass sämtliche bestehenden Anlagen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Art. 3, 7, 9, 10, 13, 14 Buchst. a und b und 15 Abs. 2 der Richtlinie betrieben werden.“

Das Königreich Schweden hat nach dem Vortrag der Kommission noch nicht die Maßnahmen getroffen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-607/10 ergeben. Die Kommission hat daher Klage gemäß Art. 260 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erhoben und beantragt, dem Königreich Schweden wirtschaftliche Sanktionen aufzuerlegen.

(¹) ABl. L 24, S. 8.

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Ireland (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 30. April 2013 — Ewaen Fred Ogierakhi/Minister for Justice and Equality, Ireland, Attorney General, An Post

(Rechtssache C-244/13)

(2013/C 189/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Ireland

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ewaen Fred Ogieriakhi

Beklagte: Minister for Justice and Equality, Ireland, Attorney General, An Post

Vorlagefragen

1. Hat sich der Ehegatte einer Unionsbürgerin, der im betreffenden Zeitraum selbst nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besessen hat, im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG ⁽¹⁾ „rechtmäßig fünf Jahre lang ununterbrochen mit de[r] Unionsbürger[in] im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten“, wenn das Paar im Mai 1999 geheiratet hat, das Aufenthaltsrecht im Oktober 1999 gewährt wurde, die Parteien spätestens Anfang 2002 übereingekommen sind, getrennt zu leben, und beide Ehegatten Ende 2002 mit ganz anderen Partnern zusammenlebten?
2. Bei Bejahung der ersten Frage und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Drittstaatsangehörige, die ein Daueraufenthaltsrecht gemäß Art. 16 Abs. 2 aufgrund eines ununterbrochenen fünfjährigen Aufenthalts vor April 2006 geltend machen, auch nachweisen müssen, dass ihr Aufenthalt u. a. den Anforderungen von Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 ⁽²⁾ entsprochen hat: Bedeutet der Umstand, dass die Unionsbürgerin die gemeinsame Wohnung innerhalb dieses behaupteten fünfjährigen Zeitraums verlassen hat und der Drittstaatsangehörige dann mit einer anderen Person in einer neuen gemeinsamen Wohnung zusammenlebte, die nicht von der (einstigen) Ehefrau, die Unionsbürgerin war, beschafft oder zur Verfügung gestellt wurde, dass dadurch den Anforderungen von Art. 10 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1612/68 nicht entsprochen wurde?
3. Bei Bejahung der ersten und Verneinung der zweiten Vorlagefrage: Ist für die Beurteilung der Frage, ob ein Mitgliedstaat Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 nicht ordnungsgemäß umgesetzt oder anderweitig nicht ordnungsgemäß angewandt hat, die Tatsache, dass das nationale Gericht, das mit einer Schadensersatzklage wegen Verstoßes gegen Unionsrecht befasst ist, es für notwendig gehalten hat, die materielle Frage, ob der Kläger ein Daueraufenthaltsrecht besitzt, dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorzulegen, an sich ein Faktor, den dieses Gericht berücksichtigen kann, wenn es darum geht, festzustellen, ob der Verstoß gegen Unionsrecht offensichtlich war?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158, S. 77.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, ABl. L 257, S. 2.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif de Pau (Frankreich), eingereicht am 6. Mai 2013 — Khaled Boudjlida/Préfet des Pyrénées-Atlantiques

(Rechtssache C-249/13)

(2013/C 189/25)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal administratif de Pau

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Khaled Boudjlida

Beklagter: Préfet des Pyrénées-Atlantiques

Vorlagefragen

1. Welchen Inhalt hat das Recht auf Anhörung im Sinne von Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union für einen einem Drittstaat angehörenden, sich illegal aufhaltenden Ausländer, der von einer Rückkehrentscheidung betroffen ist? Umfasst dieses Recht insbesondere den Anspruch, alle Gesichtspunkte, die ihm bezüglich seines Aufenthaltstitels entgegengehalten werden, zu prüfen, seinen Standpunkt schriftlich oder mündlich nach ausreichender Bedenkzeit mitzuteilen und von einem Beistand seiner Wahl unterstützt zu werden?
2. Ist dieser Inhalt gegebenenfalls im Hinblick auf das in der oben genannten Richtlinie vom 16. Dezember 2008 ⁽¹⁾ genannte dem Gemeinwohl dienende Ziel der Migrationspolitik anzupassen oder einzuschränken?
3. Falls dies zu bejahen ist: Welche Änderungen sind zuzulassen und nach welchen Kriterien sind diese festzulegen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348, S. 98).

Klage, eingereicht am 7. Mai 2013 — Europäische Kommission/Republik Bulgarien

(Rechtssache C-253/13)

(2013/C 189/26)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Heller, O. Beynet, P. Mihaylova)

Beklagte: Republik Bulgarien

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Bulgarien dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 54 Abs. 1 der Richtlinie 2009/73/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG verstoßen hat, dass sie nicht alle zur Umsetzung von Art. 3 Abs. 3 und Anhang I Abs. 1 Buchst. a Unterabs. 2 sowie Buchst. b, d, f, h und i dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen oder jedenfalls den Erlass dieser Maßnahmen der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- die Republik Bulgarien gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV zu verurteilen, wegen Verletzung der Pflicht zur Unterrichtung der Kommission über die Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/73/EG ein Zwangsgeld in Höhe von täglich 8 448 Euro ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache zu zahlen;
- der Republik Bulgarien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für den Erlass von Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie sei am 3. März 2011 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 211, S. 94.

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Ireland (Irland), eingereicht am 13. Mai 2013 — Peter Flood/Health Service Executive

(Rechtssache C-255/13)

(2013/C 189/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Ireland

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Peter Flood

Beklagter: Health Service Executive

Vorlagefrage

Ist bei einem versicherten Bürger eines Mitgliedstaats (im Folgenden: der erste Mitgliedstaat), der seit elf Jahren infolge eines

ernsten Leidens schwer erkrankt ist, das sich das erste Mal äußerte, als er in dem ersten Mitgliedstaat wohnhaft war, sich aber in einem anderen Mitgliedstaat im Urlaub befand, für die Zwecke von entweder Art. 19 Abs. 1 oder aber Art. 20 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 883/2004 ⁽¹⁾ davon auszugehen, dass er in diesem Zeitraum seinen „Aufenthalt“ in diesem zweiten Mitgliedstaat hatte, wenn er aufgrund seiner akuten Krankheit und der praktischen Nähe zu einer spezialisierten medizinischen Behandlung quasi dazu gezwungen war, für diesen Zeitraum in diesem Mitgliedstaat zu verbleiben?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. L 166, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Sigmaringen (Deutschland) eingereicht am 13. Mai 2013 — Sevda Aykul gegen Land Baden-Württemberg

(Rechtssache C-260/13)

(2013/C 189/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Sigmaringen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sevda Aykul

Beklagter: Land Baden-Württemberg

Vorlagefragen

1. Steht die aus Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 2006/126/EG ⁽¹⁾ sich ergebende Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine einer nationalen Regelung der Bundesrepublik Deutschland entgegen, nach der das Recht, von einer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen, nachträglich auf dem Verwaltungswege aberkannt werden muss, wenn der Inhaber der ausländischen Fahrerlaubnis mit dieser in Deutschland ein Kraftfahrzeug unter dem Einfluss illegaler Drogen führt und in der Folge, nach den deutschen Bestimmungen, seine Fahreignung nicht mehr besteht?
2. Falls die Frage 1 zu bejahen ist, gilt dies auch, wenn der Ausstellerstaat in Kenntnis der Drogenfahrt untätig bleibt und die vom Inhaber der ausländischen Fahrerlaubnis ausgehende Gefahr daher weiter besteht?

3. Falls die Frage 1 zu verneinen ist, darf die Bundesrepublik Deutschland die Wiedererteilung des Rechts, von der ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen, von der Erfüllung der nationalen Wiedererteilungsvoraussetzungen abhängig machen?
4. a) Vermag der Vorbehalt der Einhaltung des straf- und polizeirechtlichen Territorialitätsprinzips nach Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2006/126/EG ein fahrerlaubnisrechtliches Vorgehen eines Mitgliedstaates anstelle des Ausstellerstaats zu rechtfertigen? Lässt der Vorbehalt zum Beispiel die nachträgliche Aberkennung des Rechts,

von der ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen, durch eine strafrechtliche Sicherungsmaßregel zu?

- b) Wenn Frage 4 a bejaht wird, ist, unter Berücksichtigung der Anerkennungspflicht, für die Wiedererteilung des Rechts, von der ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen, der die Sicherungsmaßregel verhängende Mitgliedsstaat oder der Ausstellerstaat zuständig?

(¹) Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein; ABl. L 403, S. 18.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2013 — Parker ITR und Parker-Hannifin/Kommission

(Rechtssache T-146/09) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Marineschläuche — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Festsetzung der Preise, Aufteilung des Markts und Austausch geschäftlich sensibler Informationen — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Geldbußen — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Berechtigtes Vertrauen — Obergrenze von 10 % — Mildernde Umstände — Zusammenarbeit)

(2013/C 189/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Parker ITR Srl (Veniano, Italien) und Parker-Hannifin Corp. (Mayfield Heights, Ohio, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Amory, F. Marchini Cãmia und F. Amato)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst N. Khan, V. Bottka und S. Noë, dann V. Bottka, S. Noë und R. Sauer)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigklärung der Entscheidung K(2009) 428 endg. der Kommission vom 28. Januar 2009 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.406 — Marineschläuche), soweit sie die Klägerinnen betrifft, und, hilfsweise, wegen Nichtigklärung oder erheblicher Herabsetzung der mit dieser Entscheidung gegen die Klägerinnen verhängten Geldbuße

Tenor

1. Art. 1 Buchst. i der Entscheidung K(2009) 428 endg. der Kommission vom 28. Januar 2009 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.406 — Marineschläuche) wird insoweit für nichtig erklärt, als die Kommission darin festgestellt hat, dass sich die Parker ITR Srl vor dem 1. Januar 2002 an der Zuwiderhandlung beteiligt habe.
2. Art. 2 Buchst. e der Entscheidung K(2009) 428 endg. wird für nichtig erklärt.
3. Der Betrag der gegen Parker ITR verhängten Geldbuße wird auf 6 400 000 Euro festgesetzt, wofür die Parker-Hannifin Corp. gesamtschuldnerisch bis zu einem Betrag von 6 300 000 Euro haftet.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

5. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten von Parker ITR und Parker-Hannifin.

⁽¹⁾ ABl. C 141 vom 20.6.2009.

Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2013 — Trelleborg Industrie und Trelleborg/Kommission

(Verbundene Rechtssachen T-147/09 und T-148/09) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Marineschläuche — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Festsetzung der Preise, Aufteilung des Marktes und Austausch geschäftlich sensibler Informationen — Begriff der dauernden oder fortgesetzten Zuwiderhandlung — Verjährung — Rechtssicherheit — Gleichbehandlung — Geldbußen — Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung)

(2013/C 189/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Trelleborg Industrie SAS (Clermont-Ferrand, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: J. Joshua, Barrister, und Rechtsanwalt E. Aliende Rodríguez) und Trelleborg AB (Trelleborg, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: J. Joshua, Barrister, und Rechtsanwalt E. Aliende Rodríguez)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: N. Khan, V. Bottka und S. Noë)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigklärung der Entscheidung K(2009) 428 endg. der Kommission vom 28. Januar 2009 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.406 — Marineschläuche), soweit sie die Klägerinnen betrifft, und, hilfsweise, wegen Nichtigklärung oder erheblicher Herabsetzung der mit dieser Entscheidung gegen die Klägerinnen verhängten Geldbuße

Tenor

1. Art. 1 Buchst. g und h der Entscheidung K(2009) 428 endg. der Kommission vom 28. Januar 2009 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.406 — Marineschläuche) wird insoweit für nichtig erklärt, als er den Zeitraum vom 13. Mai 1997 bis zum 21. Juni 1999 betrifft.
2. Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.

3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 153 vom 4.7.2009.

Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2013 — MRI/Kommission

(Rechtssache T-154/09) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Marineschläuche — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Festsetzung der Preise, Aufteilung des Markts und Austausch geschäftlich sensibler Informationen — Begriff der dauernden oder fortgesetzten Zuwiderhandlung — Verjährung — Begründungspflicht — Gleichbehandlung — Berechtigtes Vertrauen — Geldbußen — Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Zusammenarbeit)

(2013/C 189/31)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Manuli Rubber Industries SpA (MRI) (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Radicati di Brozolo, M. Pappalardo und E. Marasà)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci, S. Noë und L. Prete)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2009) 428 endg. der Kommission vom 28. Januar 2009 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.406 — Marineschläuche), soweit sie die Klägerin betrifft, und, hilfsweise, wegen Nichtigerklärung oder erheblicher Herabsetzung der mit dieser Entscheidung gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Art. 2 Buchst. f der Entscheidung K(2009) 428 endg. der Kommission vom 28. Januar 2009 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.406 — Marineschläuche) wird für nichtig erklärt.
2. Die gegen MRI verhängte Geldbuße wird auf 4 900 000 Euro festgesetzt.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 141 vom 20.6.2009.

Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2013 — Gap granen & producten/Kommission

(Rechtssache T-437/10) (¹)

(Außervertragliche Haftung — Einfuhr von Hartweizen hoher Qualität — Einfuhrabgaben — Verordnung (EG) Nr. 919/2009 — Verordnung (EG) Nr. 1249/96 — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht — Materieller Schaden — Kausalzusammenhang)

(2013/C 189/32)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Gap SA granen & producten NV (Zoersel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Ronse, A. Hansebout, K. Claeys und J. Muyldermans)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou und B. Burggraaf)

Gegenstand

Schadensersatzklage auf der Grundlage von Art. 340 AEUV gerichtet auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin durch die Festsetzung von Einfuhrabgaben für Hartweizen hoher Qualität durch die Verordnung (EG) Nr. 919/2009 der Kommission vom 1. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 915/2009 zur Festsetzung der ab dem 1. Oktober 2009 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle (ABl. L 259, S. 5) entstanden sein soll

Tenor

1. Die Europäische Kommission hat den Schaden zu ersetzen, der der Gap SA granen & producten NV aus der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 919/2009 der Kommission vom 1. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 915/2009 zur Festsetzung der ab dem 1. Oktober 2009 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle insoweit entstanden ist, als diese Verordnung bei der Festsetzung der Einfuhrabgaben für Hartweizen hoher Qualität den fob-Beitrag nicht berücksichtigt und keine Berechnungsmethode verwendet hat, die die tatsächlichen Frachtkosten abbildet.
2. Gap granen & producten und die Kommission haben dem Gericht binnen sechs Monaten ab Verkündung des Urteils die einvernehmlich festgelegten zu zahlenden Beträge einschließlich Zinsen mitzuteilen.
3. Kommt keine Einigung zustande, haben Gap granen & producten und die Kommission dem Gericht in der gleichen Frist ihre bezifferten Anträge zuzuleiten.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(¹) ABl. C 317 vom 20.11.2010.

Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2013 — Seba Diş Tıcaret ve Nakliyat/HABM — von Eicken (SEBA TRADITION)

(Rechtssache T-508/10) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke SEBA TRADITION — Ältere nationale Bildmarke JOHANN WILHELM VON EICKEN TRADITION — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2013/C 189/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Seba Diş Tıcaret ve Nakliyat AŞ (Maltepe, Türkei) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Wilde)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Joh. Wilh. von Eicken GmbH (Lübeck, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Rohnke und F. Thiering)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 18. August 2010 (Sache R 559/2009-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Joh. Wilh. von Eicken GmbH und der Seba Diş Tıcaret ve Nakliyat AŞ

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Seba Diş Tıcaret ve Nakliyat AŞ trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 346 vom 18.12.2010.

Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2013 — Reber/HABM — Klusmeier (Wolfgang Amadeus Mozart PREMIUM)

(Rechtssache T-530/10) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Wolfgang Amadeus Mozart PREMIUM — Ältere nationale Bildmarken W. Amadeus Mozart — Fehlende ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Buchst. a sowie Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2013/C 189/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Reber Holding GmbH & Co. KG (Bad Reichenhall, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spuhler und M. Geitz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst R. Ma-nea, dann D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Anna Klusmeier (Bielefeld, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Schmitt-Gaedke)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 14. September 2010 (Sache R 363/2008-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Reber Holding GmbH & Co. KG und Frau Anna Klusmeier

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Reber Holding GmbH & Co. KG trägt die Kosten einschließlich der Aufwendungen von Frau Anna Klusmeier, die für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) notwendig waren.

⁽¹⁾ ABl. C 30 vom 29.1.2011.

Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2013 — Nath Kalsi/HABM — American Clothing Associates (RIDGE WOOD)

(Rechtssache T-80/11) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke RIDGE WOOD — Ältere Gemeinschaftsbildmarke River Woods North-Eastern Suppliers — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2013/C 189/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Dwarka Nath Kalsi und Ajit Nath Kalsi (Agra, Indien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Schmidt)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: K. Klüpfel)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: American Clothing Associates (Evergem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. De Keersmaecker)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 19. November 2010 (Sache R 599/2010-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen American Clothing Associates auf der einen Seite sowie Dwarka Nath Kalsi und Ajit Nath Kalsi auf der anderen Seite

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 19. November 2010 (Sache R 599/2010-1) wird aufgehoben, soweit sie die für die angemeldete Marke beanspruchten Waren der Klasse 24 und die von der älteren Marke Nr. 2785459 erfassten Dienstleistungen „Verarbeitung und Veredelung von Häuten, Leder, Pelzen und Textilien“ der Klasse 40 betrifft
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Dwarka Nath Kalsi und Ajit Nath Kalsi sowie das HABM tragen jeweils ihre eigenen Kosten.
4. American Clothing Associates trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 103 vom 2.4.2011.

Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2013 — Canga Fano/Rat

(Rechtssache T-281/11 P) (¹)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2009 — Entscheidung, den Kläger nicht nach Besoldungsgruppe AD 13 zu befördern — Vergleich der Verdienste — Gerichtliche Kontrolle in Bezug auf einen offensichtlichen Beurteilungsfehler)

(2013/C 189/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Diego Canga Fano (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und C. Bernard-Glanz)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und J. Herrmann)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 24. März 2011, Canga Fano/Rat (F-104/09, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht) gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Diego Canga Fano trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die dem Rat der Europäischen Union im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

(¹) ABl. C 238 vom 13.8.2011.

Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2013 — Griechenland/Kommission

(Rechtssache T-294/11) (¹)

(EAGFL — Abteilung Garantie — EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Olivenöl — Kulturpflanzen — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Erhöhung des Prozentsatzes der pauschalen Berichtigung aufgrund des erneuten Verstoßes — Auswirkungen der Reform der GAP auf die pauschale Berichtigung — Verhältnismäßigkeit — Art der Ausgaben, die zur Einrichtung des GIS-Ölivenöl bestimmt sind)

(2013/C 189/37)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: I. Chalkias und S. Papaioannou)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou und A. Markoulli)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2011/244/EU der Kommission vom 15. April 2011 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (AbL. L 102, S. 33), soweit die Hellenische Republik betrifft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 238 vom 13.8.2011.

Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2013 — Bulgarien/Kommission

(Rechtssache T-335/11) (¹)

(EAGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Einheitliche Flächenzahlung — „Benachteiligte Gebiete“ — Ergänzende nationale Direktzahlungen — Funktionsweise des geografischen Informationssystems und des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen — Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 — Verhältnismäßigkeit — Rechtssicherheit — Begründungspflicht)

(2013/C 189/38)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: Republik Bulgarien (Prozessbevollmächtigte: E. Petranova und T. Ivanov)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Rossi, D. Dimov, G. Koleva und D. Stefanov)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2011/244/EU der Kommission vom 15. April 2011 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. L 102, S. 33), soweit die Republik Bulgarien betroffen ist

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Republik Bulgarien trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 331 vom 12.11.2011.

Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2013 — Restoin/HABM (EQUIPMENT)

(Rechtssache T-356/11) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke EQUIPMENT — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2013/C 189/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Christian Restoin (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Alcaraz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: V. Melgar)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 14. April 2011 (Sache R 1430/2010-4) über die Anmeldung des Wortzeichens EQUIPMENT als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Herr Christian Restoin trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 269 vom 10.9.2011.

Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2013 — Iran Transfo/Rat

(Rechtssache T-392/11) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Begründungspflicht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(2013/C 189/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Iran Transfo (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Kleinschmidt)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und J.-P. Hix)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Erlbacher und T. Scharf)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/299/GASP des Rates vom 23. Mai 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 136, S. 65), soweit er die Klägerin betrifft

Tenor

1. Der Beschluss 2011/299/GASP des Rates vom 23. Mai 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran wird, soweit er Iran Transfo betrifft, für nichtig erklärt.
2. Die Wirkungen des Beschlusses 2011/299, soweit er Iran Transfo betrifft, werden für einen Zeitraum, der zwei Monate und zehn Tage ab dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils nicht überschreiten darf, aufrechterhalten.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten von Iran Transfo.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 290 vom 1.10.2011.

Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2013 — Sanofi Pasteur MSD/HABM — Mundipharma (Darstellung von zwei ineinander geflochtenen Sicheln)

(Rechtssache T-502/11) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke, die zwei ineinander geflochtene Sicheln darstellt — Ältere nationale Bildmarke und ältere internationale Bildmarken, die zwei ineinander verflochtene Bänder darstellen — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009)

(2013/C 189/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Sanofi Pasteur MSD SNC (Lyon, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. de Haan, P. Péters und V. Wellens)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Mundipharma AG (Basel, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Nielsen)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 22. Juli 2011 (Sache R 1904/2010-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Sanofi Pasteur MSD SNC und der Mundipharma AG

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sanofi Pasteur MSD SNC trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 340 vom 19.11.2011.

Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2013 — Verus/HABM — Performance Industries Manufacturing (VORTEX)

(Rechtssache T-104/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke VORTEX — Ältere Gemeinschaftswortmarke VORTEX — Relatives Eintragungshindernis — Fehlen einer Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Prioritätsrecht — Art. 29 der Verordnung Nr. 207/2009 — Teilverzicht — Art. 50 der Verordnung Nr. 207/2009 — Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör — Art. 75 Satz 2 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2013/C 189/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Verus Eood (Sofia, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt S. Vykydal, dann Rechtsanwalt F. Henkel)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Performance Industries Manufacturing Inc. (Odessa, Florida, Vereinigte Staaten)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 21. Dezember 2011 (Sache R 512/2011-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Verus Eood und Performance Industries Manufacturing Inc.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Verus Eood trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 157 vom 2.6.2012.

Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2013 — Rocket Dog Brands/HABM — Julius-K9 (JULIUS K9)

(Rechtssache T-231/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke JULIUS K9 — Ältere Gemeinschaftsbildmarken K9 — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2013/C 189/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Rocket Dog Brands LLC (Hayward, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: C. Aikens, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: Ó. Mondéjar Ortuño)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Julius-K9 bt (Szigetszentmiklós, Ungarn)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 21. März 2012 (Sache R 1124/2011-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Rocket Dog Brands LLC und der Julius-K9 bt

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Rocket Dog Brands LLC trägt die Kosten.

(¹) ABL C 227 vom 28.7.2012.

Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2013 — Aleris/HABM — Carefusion 303 (ALARIS)

(Rechtssache T-353/12) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Verfallsverfahren — Gemeinschaftswortmarke ALARIS — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 51 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2013/C 189/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Aleris Holding AB (Stockholm, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Kylhammar und K. Westberg)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: P. Geroulakos)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Carefusion 303, Inc. (San Diego, Kalifornien, Vereinigte Staaten)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 11. Mai 2012 (Sache R 334/2011-5) zu einem Verfallsverfahren zwischen der Aleris Holding AB und der Carefusion 303, Inc.

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 11. Mai 2012 (Sache R 334/2011-5) wird aufgehoben, mit ihr der Antrag auf Verfall der Marke ALARIS für Waren der Klasse 10 mit Ausnahme der Injektionssysteme, der Spritzenpumpen, der volumetrischen Pumpen, der Bedienungselemente, der Thermometer und der Einwegthermometer zurückweist.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 311 vom 13.10.2012.

Beschluss des Gerichts vom 14. Mai 2013 — Régie Networks und NRJ Global/Kommission

(Rechtssache T-273/11) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Von Frankreich durchgeführte Beihilferegulierung zur Förderung des Hörfunks — Entscheidung, keine Einwände zu erheben — Fehlendes Klageinteresse — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2013/C 189/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Régie Networks (Lyon, Frankreich) und NRJ Global (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Geneste und C. Vannini)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und S. Thomas)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses K(2010) 6483 endg. der Kommission vom 29. September 2010 über die von Frankreich durchgeführte Beihilferegulierung C-4/09 (ex N 679/97) zur Förderung des Hörfunks, mit der diese Regelung vorbehaltlich der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Régie Networks und die NRJ Global tragen die Kosten.

(¹) ABL C 226 vom 30.7.2011.

Beschluss des Gerichts vom 16. Mai 2013 — BytyOKD/Kommission

(Rechtssache T-559/11) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Im Rahmen einer Privatisierung von der Tschechischen Republik vorgenommener Verkauf ihrer Minderheitsbeteiligung am Kapital der Gesellschaft OKD — Entscheidung, mit der festgestellt wird, dass keine staatliche Beihilfe vorliegt — Berufsverband — Keine individuelle Beeinträchtigung — Begriff des Beteiligten — Unzulässigkeit)

(2013/C 189/46)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Kläger: Sdružení nájemníků BytyOKD.cz (Ostrava [Ostrau], Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Pelikán)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und P. Němečková)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung K(2011) 4927 der Kommission vom 13. Juli 2011 betreffend den Verkauf der Minderheitsbeteiligung des tschechischen Staates am Kapital von OKD an die Gesellschaft Karbon Invest, a.s., mit der festgestellt wird, dass dieser Verkauf keine staatliche Beihilfe dargestellt habe (staatliche Beihilfe SA.25076 [2011/NN]) (ABl. C 225, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Das Sdružení nájemníků BytyOKD.cz trägt die Kosten.
3. Der Antrag der RPG Industries Limited auf Zulassung als Streithelferin hat sich erledigt.

(¹) ABl. C 13 vom 14.1.2012.

Beschluss des Gerichts vom 6. Mai 2013 — Ethniko kai Kapodistriako Panepistimio Athinon/ECDC

(Rechtssache T-577/11) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Für das ECDC erbrachte Dienstleistungen der systematischen Überprüfung und fachkundigen Beratung zur Wirksamkeit der molekularen Typisierung viraler Krankheitserreger für die öffentliche Gesundheit — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Klage, der teils offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt und die teils offensichtlich unzulässig ist)

(2013/C 189/47)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Ethniko kai Kapodistriako Panepistimio Athinon (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Garipis)

Beklagter: Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) (Prozessbevollmächtigte: R. Trott im Beistand der Rechtsanwälte D. Waelbroeck und E. Bourtzalas)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung des ECDC vom 25. August 2011, mit der das vom Kläger im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens PROC/2001/041 betreffend die systematische Überprüfung und fachkundige Beratung zur Wirksamkeit der molekularen Typisierung viraler Krankheitserreger für die öffentliche Gesundheit (ABl. 2011/S 109-179084) eingereichte Angebot abgelehnt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Ethniko kai Kapodistriako Panepistimio Athinon trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC).

(¹) ABl. C 25 vom 28.1.2012.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 15. Mai 2013 — Deutschland/Kommission

(Rechtssache T-198/12 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Grenzwerte für Antimon, Arsen, Barium, Blei und Quecksilber in Spielzeug — Weigerung der Kommission, die von den deutschen Behörden zur Beibehaltung mitgeteilten nationalen Bestimmungen mit Grenzwerten für diese Stoffe vollumfänglich zu billigen — Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung — Zulässigkeit — Dringlichkeit — Fumus boni iuris — Interessenabwägung)

(2013/C 189/48)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Antragstellerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und A. Wiedmann)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia und G. Wilms)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses C(2012) 1348 final der Kommission vom 1. März 2012 zu den von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilten einzelstaatlichen Bestimmungen zur Beibehaltung der Grenzwerte für Blei, Barium, Arsen, Antimon, Quecksilber sowie für Nitrosamine und nitrosierbare Stoffe in Spielzeug nach Anwendungsbeginn der Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug

Tenor

1. Der Europäischen Kommission wird aufgegeben, die Beibehaltung der von der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilten nationalen Bestimmungen mit Grenzwerten für Antimon, Arsen, Quecksilber, Barium und Blei in Spielzeug bis zur Entscheidung des Gerichts zur Hauptsache zu billigen.
2. Im Übrigen wird der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurückgewiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Gerichts vom 7. Mai 2013 — Cat Media Pty/HABM — Avon Products (RETANEW)

(Rechtssache T-246/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung)

(2013/C 189/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Cat Media Pty Ltd (Warriewood, Australien) (Prozessbevollmächtigter: I. De Freitas, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht: Avon Products, Inc. (New York, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt U. Stelzenmüller)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 21. März 2012 (Sache R 740/2011-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Avon Products, Inc. und der Cat Media Pty Ltd

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin und die Streithelferin tragen ihre eigenen Kosten sowie je zur Hälfte die dem Beklagten entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 243 vom 11.8.2012.

Beschluss des Gerichts vom 17. Mai 2013 — FH/Kommission

(Rechtssache T-405/12) ⁽¹⁾

(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Entscheidung der Kommission, dem Kläger die Zugangsberechtigung zu ihren Gebäuden zu entziehen — Nichtigkeitsklage — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Zulässigkeit — Schadensersatzklage — Kausalzusammenhang — Schaden — Klage, der offensichtlich jede Rechtsgrundlage fehlt)

(2013/C 189/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: FH (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte É. Boigelot und R. Murru)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und J. Baquero Cruz)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 10. Juli 2012, mit der die Kommission dem Kläger die Zugangsberechtigung zu ihren Gebäuden entzogen hat, sowie der Berichtigung vom 11. Juli 2012 und Klage auf Verurteilung der Kommission, den vom Kläger erlittenen Schaden zu ersetzen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. FH trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABL C 331 vom 27.10.2012.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. April 2013 — AbbVie/EMA

(Rechtssache T-44/13 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Dokumente, die sich im Besitz der EMA befinden und Informationen enthalten, die ein Unternehmen im Rahmen seines Antrags auf Genehmigung des Inverkehrbringens eines Arzneimittels vorgelegt hat — Entscheidung, einem Dritten Zugang zu den Dokumenten zu gewähren — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Dringlichkeit — Fumus boni juris — Interessenabwägung)

(2013/C 189/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerinnen: AbbVie, Inc. (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten) und AbbVie Ltd (Maidenhead, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Bogaert und G. Berrisch, B. Kelly und G. Castle, Solicitors, D. Anderson, QC, und D. Scannell, Barrister)

Antragsgegnerin: Europäische Arzneimittelagentur (EMA) (Prozessbevollmächtigte: T. Jablonski, N. Rampal Olmedo und A. Spina)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung EMA/748792/2012 der EMA vom 14. Januar 2013, mit dem einem Dritten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABL L 145, S. 43) Zugang zu bestimmten Dokumenten gewährt wurde, die Informationen enthalten, die im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung des Inverkehrbringens des Arzneimittels (G. d. I. d. A.) Humira zur Behandlung von Morbus Crohn vorgelegt wurden

Tenor

1. Der Vollzug der Entscheidung EMA/748792/2012 der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) vom 14. Januar 2013, mit der einem Dritten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission Zugang zu Berichten über die klinischen Studien M02-404, M04-691 und M05-769 gewährt wurde, die im Rahmen eines Antrags auf G. d. I. d. A. Humira zur Behandlung von Morbus Crohn vorgelegt wurden, wird ausgesetzt.
2. Die EMA wird verpflichtet, die in Nr. 1 des vorliegenden Tenors genannten Dokumente nicht zu verbreiten.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. April 2013
— InterMune UK u. a./EMA

(Rechtssache T-73/13 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Dokumente, die sich im Besitz der EMA befinden und Informationen enthalten, die ein Unternehmen im Rahmen seines Antrags auf Genehmigung des Inverkehrbringens eines Arzneimittels vorgelegt hat — Entscheidung, einem Dritten Zugang zu den Dokumenten zu gewähren — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Dringlichkeit — Fumus boni juris — Interessenabwägung)

(2013/C 189/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerinnen: InterMune UK Ltd (London, Vereinigtes Königreich), InterMune, Inc. (Brisbane, Kalifornien, Vereinigte Staaten) und InterMune International AG (Muttens, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: I. Dodds-Smith, A. Williams, Solicitors, T. de la Mare, QC, und F. Campbell, Barrister)

Antragsgegnerin: Europäische Arzneimittelagentur (EMA) (Prozessbevollmächtigte: T. Jablonski, N. Rampal Olmedo und A. Spina)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung EMA/24685/2013 der EMA vom 15. Januar 2013, mit der einem Dritten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43) Zugang zu bestimmten Dokumenten gewährt wurde, die Informationen enthalten, die im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung des Inverkehrbringens des Arzneimittels Esbriet vorgelegt worden waren, soweit diese Informationen noch nicht öffentlich zugänglich sind

Tenor

1. Der Vollzug der Entscheidung EMA/24685/2013 der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) vom 15. Januar 2013, mit der einem Dritten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission Zugang zu den Dokumenten „2.4 nichtklinische Übersicht“, „2.5 klinische Übersicht“, „2.6 nichtklinische Zusammenfassung“ und „2.7 klinische Zusammenfassung“ gewährt wurde, die im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung des Inverkehrbringens des Arzneimittels Esbriet vorgelegt worden waren, wird ausgesetzt, soweit diese Dokumente Informationen enthalten, die noch nicht öffentlich zugänglich sind.
2. Die EMA wird verpflichtet, keine Fassung der in Nr. 1 des vorliegenden Tenors genannten Dokumente zu verbreiten, die ausführlicher ist als die bereinigte Fassung dieser Dokumente, wie sie ihr am 8. Oktober 2012 von InterMune UK Ltd, InterMune, Inc. und InterMune International AG übermittelt wurde.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 15. April 2013 — Saf-Holland/HABM (INTEGRAL)

(Rechtssache T-217/13)

(2013/C 189/53)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Saf-Holland GmbH (Bessenbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M.-C. Seiler)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 31. Januar 2013 in der Sache R 2087/2011-1 aufzuheben;
- die angegriffene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass die vorangegangene Zurückweisungsentscheidung des HABM vom 14. September 2011 aufgehoben wird;
- hilfsweise, die angegriffene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass das Eintragungsverfahren fortgesetzt wird;
- dem HABM die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke INTEGRAL für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 12, 35 und 37 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 508 466

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 18. April 2013 — Nutrexpa/HABM — Kraft Foods Italia Intellectual Property (Cuétara Maria ORO)

(Rechtssache T-218/13)

(2013/C 189/54)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Nutrexpa, SL (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Grau Mora, M. Ferrándiz Avendaño und Y. Sastre Canet)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Kraft Foods Italia Intellectual Property Srl (Mailand, Italien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 11. Februar 2013 in der Sache R 2455/2011-1 aufzuheben, soweit die Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Nr. 8 481 863 „Cuétara Maria ORO“ von NUTREXPA für „konserviertes, tiefgekühltes, getrocknetes und gekochtes Obst und Gemüse; Gallerten (Gelees), Konfitüren, Kompotte; Milchprodukte“ (Klasse 29) und „Kaffee, Tee, Kakao, Tapioca, Sago, Kaffee-Ersatzmittel; Mehle und Getreidepräparate, Brot, feine Backwaren und Konditorwaren, Speiseeis; Honig, Mellassesirup; Hefe, Backpulver; Saucen (Würzmittel); Biskuits“ (Klasse 30) zurückgewiesen wurde, und diese Marke demgemäß zur Eintragung beim HABM zuzulassen;

— dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit den Wortbestandteilen „Cuétara Maria ORO“ — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Nr. 8 481 863 für Waren der Klassen 5, 29 und 30.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Kraft Foods Italia Intellectual Property Srl.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale und Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „ORO“, für Waren der Klassen 29 und 30.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 19. April 2013 — NIIT Insurance Technologies/HABM (EXACT)

(Rechtssache T-228/13)

(2013/C 189/55)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: NIIT Insurance Technologies Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Wirtz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 18. Februar 2013 in der Beschwerdesache R 1307/2012-4 betreffend die Gemeinschaftsmarkenanmeldung 010355501, Wort: EXACT und des vorhergehenden Beschlusses der Hauptabteilung Marken des HABM vom 29. Mai 2012 betreffend die Gemeinschaftsmarkenanmeldung 010355501, Wort: EXACT, in dem Umfang aufzuheben, als der Marke der Schutz versagt wurde;

— dem HABM die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke EXACT für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16 und 42 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 10 355 501

Entscheidung des Prüfers: Teilweise Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe:

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 83 der Verordnung Nr. 207/2009 i.V.m. dem Gleichbehandlungsgrundsatz sowie Art. 6 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, abgeschlossen in Rom am 4. November 1950 in der Fassung des Protokolls Nr. 11, in Kraft getreten am 1. November 1998;
- Verstoß gegen Art. 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

**Klage, eingereicht am 2. Mai 2013 — Vereinigtes
Königreich/Kommission**

(Rechtssache T-245/13)

(2013/C 189/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Vereinigtes Königreich (Prozessbevollmächtigte: D. Wyatt, QC, V. Wakefield, Barrister, und C. Murrell)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Durchführungsbeschluss 2013/123/EU der Kommission vom 26. Februar 2013 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union in Bezug auf die Aufnahme einer um 5,19 % hochgerechneten Berichtigung einer in Nordirland im Haushaltsjahr 2010 getätigten Ausgabe in Höhe von 16 513 582,57 Euro in den Anhang (vgl. ABl. 2013, L 67, S. 31) für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Vereinigten Königreichs aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der Kommission seien in rechtlicher und in tatsächlicher Hinsicht Fehler unterlaufen, und sie habe Erwägungen zum Umfang des möglichen Verlustes an EU-Mitteln im Antragsjahr 2009 aufgrund von Fehlern bei der Festlegung der beihilfefähigen Flächen im Jahr 2005, die die ursprüngliche Zuteilung von Berechtigungen beeinträchtigt hätten, nicht berücksichtigt und (infolgedessen) dem Umstand nicht Rechnung getragen, dass in den meisten Fällen von Überzahlungen an Landwirte das Risiko bei den Mitteln auf ungefähr 22 % der Ausgaben begrenzt gewesen sei, was dem Anteil an Ausgaben entspreche, der das „Flächenelement“ umfasse.

2. Zweiter Klagegrund: Der Kommission seien in rechtlicher und in tatsächlicher Hinsicht Fehler unterlaufen, indem sie unzutreffend festgestellt habe, dass das Northern Ireland Department of Agriculture (nordirisches Regionalministerium für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums; DARD) Bestimmungen über die Beitreibung von nicht geschuldeten Zahlungen, Bußgeldern und absichtlich unterbliebenen Zahlungen nicht ordnungsgemäß oder überhaupt nicht angewandt habe, und die Kommission habe daher Erwägungen zum Umfang des möglichen Verlustes an EU-Mitteln überschätzt und/oder nicht berücksichtigt. Insbesondere habe die Kommission

- fälschlich eine angebliche „systematische“ Neuberechnung von Zahlungsansprüchen durch das DARD gerügt;
- fälschlich ausgeführt, dass Fehler im Jahr 2005 sachliche Auswirkungen auf das historische Element des Anspruchswerts gehabt hätten;
- die falsche Methode der Berechnung von Überzahlungen angewandt;
- Bußgelder falsch behandelt, insbesondere durch
 - Anwendung der falschen Methode für die Berechnung von Bußgeldern;
 - die falsche Annahme, dass ein Bußgeld für jedes Jahr in Fällen verhängt werden sollte, in denen ein Bußgeld im Jahr 2005, aber nicht in folgenden Antragsjahren, im vorliegenden Fall 2009, anwendbar war, als sich Überzahlungen aufgrund des gleichen Fehlers ergeben hätten, wie er 2005 mit dem Bußgeld belegt worden sei;
- absichtlich unterbliebene Zahlungen falsch behandelt.

**Klage, eingereicht am 6. Mai 2013 — Gemeente Nijmegen/
Kommission**

(Rechtssache T-251/13)

(2013/C 189/57)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Gemeente Nijmegen (Nijmegen, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Janssen und S. van der Heul)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2013)1152 final der Kommission vom 6. März 2013 für nichtig zu erklären, soweit sich dieser auf die vermeintliche Beihilfe der Gemeinde zugunsten von NEC bezieht;

— der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Gemeinde Nijmegen erbaute 2003 im Goffertpark neben dem Fußballstadion Goffert Stadion den multifunktionalen Sportkomplex De Eendracht. Sowohl das Goffert Stadion als auch De Eendracht wurden vom Nijmegener Profifußballverein NEC angemietet. Im Mietvertrag für De Eendracht wurde u. a. ein Erwerbsrecht des NEC vereinbart.

Mitte 2009 fasste die Gemeinde den Plan, einen großen Teil des Goffertparks zu einem Spitzensport- und Innovationspark (Top-sport- en Innovatiepark; TIP) zu entwickeln. Es war ausdrücklich Ziel, dass u. a. das bestehende (jedoch zu erweiternde) Goffert Stadion und De Eendracht in das TIP integriert werden sollten.

2008 und 2009 teilte NEC der Gemeinde mit, dass sie das Recht auf Ankauf von De Eendracht von der Gemeinde ausüben wolle. Dieses Vorhaben durchkreuzte die Pläne der Gemeinde in Bezug auf das TIP. NEC schien gegen Bezahlung bereit zu sein, vom Recht auf Erwerb von De Eendracht abzusehen. Auf der Grundlage einer unabhängigen Wertermittlung wurde die Ablösesumme auf 2,22 Millionen Euro festgesetzt. Diesen Betrag zahlte die Gemeinde an NEC.

Die Kommission leitete mit Beschluss vom 6. März 2013 das Verfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV ein, wobei die Ablösung des Rechts auf Erwerb von De Eendracht durch die Gemeinde als staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV betrachtet wurde. Die Gemeinde greift diesen Beschluss an.

Sie stützt ihre Klage auf drei Gründe:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und den Grundsatz der Rechtssicherheit durch die unbegründete Außerachtlassung des Gebrauchmachens der Gemeinde von der Mitteilung der Kommission über den Verkauf von Grundstücken ⁽¹⁾ bei der Ermittlung des Wertes des Rechts auf Erwerb von De Eendracht.
2. Zweiter Klagegrund: Überschreitung der Befugnis der Kommission und unzutreffende Rechtsauffassung, offensichtlicher Beurteilungsfehler und/oder Verstoß gegen die Begründungspflicht durch die Feststellung, dass die Ablösung des Rechts auf Erwerb von De Eendracht eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV sei, jedenfalls, dass ausreichend Grund zur Rechtfertigung der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens gemäß Art. 108 Abs. 2 AEUV bestehe.

3. Dritter Klagegrund, Überschreitung der angemessenen Frist für die Einleitung des förmlichen Verfahrens und Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, die Verfahrensvorschriften und/oder unrichtige Rechtsanwendung.

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand (ABl. 1997, C 209, S.3).

Klage, eingereicht am 8. Mai 2013 — Ryanair Holdings/Kommission

(Rechtssache T-260/13)

(2013/C 189/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ryanair Holdings plc (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt G. Berrisch und D. Hull, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Kommission C(2013) 1106 final vom 27. Februar 2013, mit der ein Zusammenschluss für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen erklärt wurde (Sache COMP/M.6663 — Ryanair/Aer Lingus III), für nichtig zu erklären;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen Klagegrund geltend, mit dem sie der Kommission vorwirft, zu Unrecht festgestellt und rechtlich nicht hinreichend nachgewiesen zu haben, dass der Zusammenschluss in der durch die von der Klägerin angebotenen Zusagen geänderten Form den wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt erheblich behindern würde. Die Kommission habe den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und die Begründungspflicht verletzt.

Zur Stützung ihrer Anträge trägt die Klägerin vor, die Kommission habe offensichtliche Beurteilungsfehler begangen und die oben genannten Grundsätze verletzt hinsichtlich a) der Zusagen in Bezug auf die Veräußerung des Geschäfts von Aer Lingus auf 43 der von beiden Unternehmen bedienten Strecken an die Flybe Group plc, b) der Zusagen in Bezug auf die Strecken Dublin-London, Cork-London und Shannon-London, c) der Zusagen in Bezug auf die Geschäfte von Aer Arann auf den 43 überschneidend bedienten Strecken, die Flybe betreiben würde, und d) der Zusagen in Bezug auf die Strecken, bei denen die Kommission Wettbewerbsprobleme festgestellt habe.

Klage, eingereicht am 3. Mai 2013 — Niederlande/Kommission

(Rechtssache T-261/13)

(2013/C 189/59)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. Bulterman und J. Langer)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 119/2013 für nichtig zu erklären, sofern Art. 1 Abs. 2 der Verordnung Nr. 119/2013 nicht von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung getrennt werden kann. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung Nr. 119/2013 stellt den Kern dieser Verordnung dar und die übrigen Bestimmungen sind deshalb bei Wegfall des Art. 1 Abs. 2 ohne Bedeutung.
- hilfsweise, Art. 1 Abs. 2 der Verordnung Nr. 119/2013 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2494/95 ⁽¹⁾, da Eurostat als die Einheit bezeichnet werde, die Leitlinien erarbeite und aktualisiere.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 13 Abs. 2 EUV, indem Eurostat ermächtigt worden sei, rechtlich bindende Leitlinien zu erarbeiten und zu aktualisieren.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 338 Abs. 1 AEUV, indem für die Schaffung harmonisierter Verbraucherpreisindizes zu konstanten Steuersätzen (HVPI-KS) Leitlinien und nicht eines der in Art. 288 AEUV aufgeführten Rechtsinstrumente verwendet worden seien.

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen die Art. 5 Abs. 3 und 14 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2494/95 in Verbindung mit Art. 5a des Beschlusses 1999/468 ⁽²⁾, indem ein anderes Verfahren als das Regelungsverfahren mit Kontrolle vorgeschrieben worden sei.
5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 291 AEUV in Verbindung mit der Verordnung Nr. 182/2011 ⁽³⁾, indem für die Erarbeitung und Aktualisierung der Leitlinien nicht eines der in der Verordnung Nr. 182/2011 vorgeschriebenen Verfahren vorgeschrieben worden sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes (ABl. L 257, S. 1).

⁽²⁾ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184, S. 23).

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55, S. 13).

Beschluss des Gerichts vom 6. Mai 2013 — Sigla/HABM (VIPS CLUB)

(Rechtssache T-673/11) ⁽¹⁾

(2013/C 189/60)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 65 vom 3.3.2012.

Beschluss des Gerichts vom 6. Mai 2013 — Koinopraxia Touristiki Loutrakiou/Kommission

(Rechtssache T-498/12) ⁽¹⁾

(2013/C 189/61)

Verfahrenssprache: Griechisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 26.1.2013.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 16. Mai 2013 — de Pretis Cagnodo und Trampuz de Pretis Cagnodo/Kommission

(Rechtssache F-104/10) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Soziale Sicherheit — Schwere Krankheit — Begriff — Krankenhausbehandlung — Kostenübernahme — Direkte Bezahlung durch die Abrechnungsstelle — Keine Höchstbeträge für die Unterbringungskosten in den ADB — Verpflichtung, die angeschlossene Person bei überhöhter Rechnung vorab zu informieren)

(2013/C 189/62)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Mario Alberto de Pretis Cagnodo und Serena Trampuz de Pretis Cagnodo (Triest, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Falagiani)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall, D. Martin und Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung einer Entscheidung, mit der die 100 %ige Erstattung von im Zusammenhang mit der Krankenhausbehandlung der Ehefrau des Klägers entstandenen Kosten abgelehnt wurde

Tenor des Urteils

1. Die sich aus der Zahlungsaufstellung Nr. 10 vom 1. Oktober 2009 ergebende Entscheidung der Abrechnungsstelle Ispra (Italien), die als überhöht beurteilten Unterbringungskosten von Frau Trampuz de Pretis Cagnodo in Höhe von 28 800 Euro Herrn de Pretis Cagnodo aufzuerlegen, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre gesamten eigenen Kosten und wird zur Tragung der gesamten Herrn de Pretis Cagnodo und Frau Trampuz de Pretis Cagnodo entstandenen Kosten verurteilt.

⁽¹⁾ ABL C 13 vom 15.1.2011, S. 42.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Amtsblattmitteilung in der Rechtssache C-540/12***(Amtsblatt der Europäischen Union C 46 vom 16. Februar 2013)**(2013/C 189/63)*

Der Wortlaut der Amtsblattmitteilung in der Rechtssache C-540/12, Schmeel, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 28. November 2012 — Rena Schmeel gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-540/12)

(2013/C 46/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Rena Schmeel

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Vorlagefragen

1. Ist europäisches Primär- und/oder Sekundärrecht, hier insbesondere die Richtlinie 2000/78/EG ⁽¹⁾, im Sinne eines umfassenden Verbots ungerechtfertigter Diskriminierung wegen des Alters so auszulegen, dass es auch nationale Normen über die Besoldung der Bundesbeamten erfasst?
2. Falls die Frage 1 bejaht wird: Ergibt die Auslegung dieses europäischen Primär- und/oder Sekundärrechts, dass eine nationale Vorschrift, nach der die Höhe des Grundgehalts eines Beamten bei Begründung des Beamtenverhältnisses maßgeblich von seinem Lebensalter abhängt und anschließend vor allem in Abhängigkeit von der Dauer des Beamtenverhältnisses ansteigt, eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen des Alters darstellt?
3. Falls auch die Frage 2 bejaht wird: Steht die Auslegung dieses europäischen Primär- und/oder Sekundärrechts der Rechtfertigung einer solchen nationalen Vorschrift mit dem gesetzgeberischen Ziel entgegen, Berufserfahrung zu honorieren?
4. Falls auch die Frage 3 bejaht wird: Lässt die Auslegung des europäischen Primär- und/oder Sekundärrechts, solange keine Implementierung eines diskriminierungsfreien Besoldungsrechts erfolgt ist, eine andere Rechtsfolge zu, als die Diskriminierten rückwirkend gemäß der höchsten Besoldungsstufe ihrer Besoldungsgruppe zu besolden?

Ergibt sich die Rechtsfolge des Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot dabei aus dem europäischen Primär- und/oder Sekundärrecht, hier insbesondere aus der Richtlinie 2000/78/EG, selbst oder folgt der Anspruch nur aus dem Gesichtspunkt mangelhafter Umsetzung europarechtlicher Vorgaben nach dem unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch?

5. Steht die Auslegung des europäischen Primär- und/oder Sekundärrechts einer nationalen Maßnahme entgegen, den (Nach-)Zahlungs- oder Schadensersatzanspruch davon abhängig zu machen, dass die Beamten ihn zeitnah geltend gemacht haben?

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf; ABl. L 303, S. 16.

Berichtigung der Amtsblattmitteilung in der Rechtssache C-541/12*(Amtsblatt der Europäischen Union C 46 vom 16. Februar 2013)**(2013/C 189/64)*

Der Wortlaut der Amtsblattmitteilung in der Rechtssache C-541/12, Schuster, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin (Deutschland) eingereicht am 28. November 2012 — Ralf Schuster gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-541/12)

(2013/C 46/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Berlin

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ralf Schuster

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Vorlagefragen

1. Ist europäisches Primär- und/oder Sekundärrecht, hier insbesondere die Richtlinie 2000/78/EG ⁽¹⁾, im Sinne eines umfassenden Verbots ungerechtfertigter Diskriminierung wegen des Alters so auszulegen, dass es auch nationale Normen über die Besoldung der Bundesbeamten erfasst?
2. Falls die Frage 1 bejaht wird: Ergibt die Auslegung dieses europäischen Primär- und/oder Sekundärrechts, dass eine nationale Vorschrift, nach der die Höhe des Grundgehalts eines Beamten bei Begründung des Beamtenverhältnisses maßgeblich von seinem Lebensalter abhängt und anschließend vor allem in Abhängigkeit von der Dauer des Beamtenverhältnisses ansteigt, eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen des Alters darstellt?
3. Falls auch die Frage 2 bejaht wird: Steht die Auslegung dieses europäischen Primär- und/oder Sekundärrechts der Rechtfertigung einer solchen nationalen Vorschrift mit dem gesetzgeberischen Ziel entgegen, Berufserfahrung zu honorieren?
4. Falls auch die Frage 3 bejaht wird: Lässt die Auslegung des europäischen Primär- und/oder Sekundärrechts, solange keine Implementierung eines diskriminierungsfreien Besoldungsrechts erfolgt ist, eine andere Rechtsfolge zu, als die Diskriminierten rückwirkend gemäß der höchsten Besoldungsstufe ihrer Besoldungsgruppe zu besolden?

Ergibt sich die Rechtsfolge des Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot dabei aus dem europäischen Primär- und/oder Sekundärrecht, hier insbesondere aus der Richtlinie 2000/78/EG, selbst oder folgt der Anspruch nur aus dem Gesichtspunkt mangelhafter Umsetzung europarechtlicher Vorgaben nach dem unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch?

5. Steht die Auslegung des europäischen Primär- und/oder Sekundärrechts einer nationalen Maßnahme entgegen, den (Nach-)Zahlungs- oder Schadensersatzanspruch davon abhängig zu machen, dass die Beamten ihn zeitnah geltend gemacht haben?

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf; ABl. L 303, S. 16.

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 189/58	Rechtssache T-260/13: Klage, eingereicht am 8. Mai 2013 — Ryanair Holdings/Kommission	28
2013/C 189/59	Rechtssache T-261/13: Klage, eingereicht am 3. Mai 2013 — Niederlande/Kommission	29
2013/C 189/60	Rechtssache T-673/11: Beschluss des Gerichts vom 6. Mai 2013 — Sigla/HABM (VIPS CLUB)	29
2013/C 189/61	Rechtssache T-498/12: Beschluss des Gerichts vom 6. Mai 2013 — Koinopraxia Touristiki Loutrakiou/ Kommission	29

Gericht für den öffentlichen Dienst

2013/C 189/62	Rechtssache F-104/10: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 16. Mai 2013 — de Pretis Cagnodo und Trampuz de Pretis Cagnodo/Kommission (Öffentlicher Dienst — Soziale Sicherheit — Schwere Krankheit — Begriff — Krankenhausbehandlung — Kostenübernahme — Direkte Bezahlung durch die Abrechnungsstelle — Keine Höchstbeträge für die Unterbringungskosten in den ADB — Verpflichtung, die angeschlossene Person bei überhöhter Rechnung vorab zu informieren)	30
---------------	--	----

Berichtigungen

2013/C 189/63	Berichtigung der Amtsblattmitteilung in der Rechtssache C-540/12 (ABl. C 46 vom 16.2.2013)	31
2013/C 189/64	Berichtigung der Amtsblattmitteilung in der Rechtssache C-541/12 (ABl. C 46 vom 16.2.2013)	32



Abonnementpreise 2013 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 420 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	910 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE